

# Hallische Zeitung

(im Schwetschke'schen Verlage).

Politisches und  
für Stadt



literarisches Blatt  
und Land.

In der Expedition der Hallischen Zeitung: G. Schwetschke'scher Verlag. — Redacteur Dr. Schadeberg.  
Fortsetzung des Hallischen Couriers (im Schwetschke'schen Verlage).

N 52.

Halle, Dienstag den 3. März  
Hierzu eine Beilage.

1857.

## Telegraphische Depeschen.

Wien, Sonnabend, d. 28. Febr. Ein Handbillet des Kaisers ernannt den Erzhersog Ferdinand Max zum General-Gouverneur des lombardisch-venetianischen Königreichs. Durch ein zweites Handbillet wird das Gesuch des Feldmarschalls Grafen Radetzky auf Versetzung in den Ruhestand angenommen, und ein drittes Handbillet ernannt den Feldzeugmeister Grafen Schulyal zum Kommandanten des zweiten Armeekorps.

London, d. 1. März. Der heute erschienene „Observer“ sagt auf das Entschiedenste, daß Lord Palmerston das Parlament auflösen werde, wenn Cobden's Fabelantrag in der chinesischen Frage die Majorität erhalte. Sowohl von Lord Palmerston wie von Lord Derby sind auf morgen Partei-Meetings berufen.

## Deutschland.

Berlin, d. 1. März. Se. Majestät der König haben geruht: Dem Professor am medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut zu Berlin, Geheimen Sanitätsrath Dr. Eduard Wolff, den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub zu verleihen.

[Sitzung des Abgeordnetenhauses am 27. Febr.] Auf der Tagesordnung steht die Fortsetzung der Beratung über das Ehecheidungs-Gesetz. §. 3. lautet in der Regierungsvorlage: „Bei Ehecheidungs-Gesetz nicht auf Ehebruch oder bössliche Verlassung gegründet werden, soll nicht sofort auf Ehecheidung, sondern, wenn der Scheidungsgrund zulässig und hinlänglich festgestellt ist, zuvor auf ein- bis dreijährige Trennung von Tisch und Bett erkannt werden.“ Die Kommission schlägt dafür folgende Fassung vor: „In den Fällen des §. 2. kann, wenn nach dem Ermessen des Ehegerichts Hoffnung vorhanden ist, daß bei einer zeitigen Trennung der Ehegatten eine Versöhnung zwischen ihnen stattfinden werde, auf ein- bis dreijährige Trennung der Ehegatten von einander erkannt werden.“ — Die Abgeordneten Wagener (Neustettin) und Genossen wollen dem §. 3. folgende Fassung geben: „Bei Ehecheidungs-Gesetz, welche nicht auf Ehebruch oder bössliche Verlassung gegründet werden, soll nicht auf Ehecheidung, sondern wenn der Scheidungsgrund zulässig und hinlänglich festgestellt ist, auf Trennung von Tisch und Bett erkannt werden.“ — Die Abgeordneten v. Prittwitz (Bunzlau) und Febr. v. Hertefeld nebst 29 Genossen beantragen die Streichung des §. 3. sowie der folgenden §§. 4 bis 15, welche von der Institution der Trennung von Tisch und Bett handeln.

In der Diskussion über §. 3. erklärt sich der Abg. v. Gravenitz (Elbing) gegen die Trennung von Tisch und Bett als eine dem Reuustein unseres Volkes fremde. Die katholische Kirche habe auf diese Institution notwendig kommen müssen, die evangelische habe es nicht gethan und dürfe es nicht thun, ohne ihren Charakter zu verlieren. Den Richter bringe man dadurch in eine missliche Lage. Uebrigens sei es wahrscheinlich, daß die zeitliche Trennung den erwarteten Nutzen nicht haben werde, da sie wohl meist die Ehecheidung zur Folge haben würde. Hier sei der Punkt, wo sich der bürgerliche Charakter des Gesetzes von dem kirchlichen trenne. — Abg. v. Keller für die Vorlage, Kernenitz gegen dieselbe. Abg. Sacha würde eine immerwährende Trennung von Tisch und Bett einer zeitweiligen vorziehen; im Interesse des Geistes, welchem er die Zustimmung der Mehrheit des Hauses wünscht, nehme er von dieser Verschärfung Abstand und stimme dem §. 3. zu. — Der Justizminister erklärt, daß er bei Festhaltung des Regierungsvorschlags auch in der Kommissionssitzung keine der Intentionen der Regierung widerlaufende Ansicht erblicke. Die zeitliche Trennung sei schon von früheren Autoritäten des Eherechts ausgesprochen worden. — Mathis glaubt, daß diese Bestimmung, in der er keine konfessionelle erblicke, namentlich auf dem Lande sehr heilsam wirken werde. — Abg. v. Gerlach verteidigt das Institut der Trennung von Tisch und Bett, welcher er in diesem Gesetze noch eine erweiterte Anwendung wünsche. Er werde bei einem späteren Paragrafen noch darauf antragen, daß auf zeitliche Trennung auch dann erkannt werden solle, wenn nur darauf und nicht auf Ehecheidung angetragen worden ist; ferner daß nach Ablauf der erkannten Trennungszeit auf eine neue Trennungszeit erkannt werden könne. Er beruft sich auf die Autorität des Code Napoleon und giebt den Katholiken zu bedenken, daß diese Bestimmung ein Grund für sie sein müsse, dem ganzen Gesetze zuzustimmen. Er empfiehlt das Wagener'sche Amendement. — Der Justizminister protestirt gegen eine Behauptung des Herrn v. Gerlach, daß bei dem besagten Stadtgericht die Referendarien angewiesen seien, den Scheidungslitigenden ausreichende Erörterungsgründe, namentlich die Verletzung der ehelichen Pflicht, zu supplyiren. Die Haltung des besagten Stadtgerichts in Ehefachen sei eine angemessene und würdige (Bravo). Gestern sei ihm der Bericht eines Appellationsgerichts-Präsidenten aus der Provinz Breußen zugetommen und er ergreife diesen Anlaß, um aus demselben eine Notiz mitzutheilen. Der Gerichtspräsident, der sehr weitreichende Erfahrungen habe, sage: die Behauptung, daß den Ehefachen eine nicht ernste Be-

handlung Seitens der Gerichte zu Theil werde, sei eine entschieden unrichtige. Der Minister wiederholt, daß wenn er auch formell seine Vorlage nicht zurückziehen könne, er doch in der Kommissionssitzung keine Ablehnung des Regierungsvorschlags erblicke. — Abg. Behrend (Danzig) gegen §. 3. Er könne sich nicht denken, wie ein Richter den Widerspruch zwischen den §§. 2 und 3 ausgleichen könne. Nach §. 2 soll er entscheiden, ob eine Ehe zerrüthet sei, nach §. 3 auf zeitliche Trennung erkennen. Sollte er, wenn seiner Ansicht nach eine Ehe zerrüthet ist, noch nach §. 3 die „Hoffnung auf Versöhnung“ aussprechen. Der Schluß der Diskussion wird beantragt und abgelehnt.

Abg. v. Plandenburg. Leider sei sein Freund Wagener durch Krankheit verhindert, sein Amendement zu verteidigen. Er wolle für dasselbe nur anführen, daß der Konflikt zwischen Staat und Kirche, dessen Vorhandensein in der Debatte so oft bedauert wurde, gerade durch das in Wagener's Anträgen liegende Prinzip geboben werden könne. Das Ehegesetz sei ein Feld, wo sich der Konfessionalismus bewähren könne; lehne man die von seinen Freunden gestellten Anträge ab, so werde es nach Verabhandlung des Gesetzes heißen können: Viel Lärm um Nichts. — Abg. v. Prittwitz (Bunzlau) für die Streichung. Er stelle sich mitten in's Leben hinein. Wenn die Eheleute getrennt würden und jeder von ihnen eine selbstständige Wirksamkeit anfangen, wie könne man da erwarten, daß nach mehrjährigem Auseinandersein die eheliche Liebe physisch wiedererwache? Durch Annahme des §. 1 habe man die frivolsten Ehecheidungsgründe gestattet, warum denn weiter gehen, warum eine dem protestantischen Leben so fremde Institution einführen? Die Kommission habe den Ausdruck „Trennung von Tisch und Bett“ in „zeitliche Trennung“ umgewandelt, wahrscheinlich doch in der Voraussetzung, daß der katholische Ausdruck im ganzen Lande Widerstand finden werde. Die Redner der Fraktion v. Gerlach hätten im ganzen Lande sich hier gezeigt, wer konservativ sei. Was aber sei konservativer, für eine todtte Sache zu kämpfen oder eine lebendige durch den Geist lebendig zu erhalten. (Lebhafter Beifall auf der Rechten.) Hr. Wagener, den er zu seinem Bekauern vermisse, habe von einem Eroberungszuge des Katholizismus gegen den Protestantismus gesprochen, der gegenwärtige Antrag des Mitgliedes für Neustettin lasse vermuthen, daß Herr Wagener dem Feinde mit offenen Armen und verbundenen Augen entgegengehen wolle. (Lebhafter Beifall rechts.) Die Stellung außer dem Hause dürfe Niemanden abhalten, in dieser Gewissenssache gegen die Regierung zu stimmen. (Erneuter Beifall rechts.) Nachdem der Referent kurz die Fassung der Kommission empfohlen, wird zur Abstimmung geschritten. Das Amendement des Abg. Wagener wird abgelehnt. (Dafür die äußerste Rechte und die Katholiken.) Ueber den Kommissionsvorschlag ist namentliche Abstimmung in Antrag gestellt. Nach halbständiger Debatte darüber, ob zuerst über die Regierungsvorlage oder über die Kommissionssitzung abgestimmt sei, entscheidet sich das Haus endlich für letzteres. Die lange Diskussion über die Fragestellung scheint in den Fraktionen Verwirrung hervorgerufen zu haben. Denn bei dem Namensaufruf antwortet der zuerst aufgetretene v. Mallinckrodt: „Ich werde mich erst befinden“; bei der Rekapitulation antwortet er mit Ja. Die übrigen Mitglieder der katholischen Fraktion antworten theils mit Ja, theils mit Nein. Herr v. Kellen, der mit Nein geantwortet, ändert später sein Wort in Ja um. Das Resultat der ersten namentlichen Abstimmung ist, daß das Haus sich mit 102 gegen 132 Stimmen für die Aenderungen der Kommission entscheidet. Es wird nunmehr durch Namensaufruf darüber abgestimmt, ob der §. 3 in der Kommissionssitzung angenommen sei. Es stimmen mit Ja 173, mit Nein 111 Abgeordnete; 5 enthalten sich der Abstimmung.

[Sitzung des Abgeordnetenhauses am 28. Februar.] Auf der Tagesordnung steht die Fortsetzung der Debatte über das Ehecheidungs-Gesetz. §. 4 lautet in der Regierungsvorlage: „Gegen das Trennungsurtheil finden dieselben Rechtsmittel wie gegen ein Ehecheidungsurtheil statt. Sie halten die Vollstreckung des Urtheils auf.“ Die Kommission beantragt den Zusatz: „es sei denn, daß in dem Urtheile dessen sofortige Vollstreckbarkeit ausdrücklich ausgesprochen ist.“ Gegen den Ausdruck der sofortigen Vollstreckbarkeit findet ein Rechtsmittel nicht statt.“ Nachdem v. Keller sich gegen den Zusatz erklärt, wird derselbe abgelehnt und der §. 4 nach der Vorlage angenommen.

§. 5 wird nach der Fassung der Kommission angenommen; er lautet: „Die Berechnung der Trennungszeit beginnt mit der Rechtskraft des dieselbe ausgesprechenden Urtheils.“

§. 6 lautet in der Regierungsvorlage: „Von rechtskräftigen Urtheilen ist den Geistlichen Nachricht zu geben, damit sie während der Trennung die Sünde zu vermeiden fortfahren können.“ Die Kommission beantragt die Streichung und das Haus beschließt dieselbe.

Die §§. 7 bis 15 werden gleich den vorangegangenen ohne Debatte in der Fassung der Kommission angenommen. Dieselben lauten:

§. 7. Die erkannte Trennung verpflichtet den allein oder zugleich mit der Frau für schuldig erklärten Mann zur Sicherstellung des Vermögens der Frau.

§. 8. Wegen der von dem Manne der Frau zu gewährenden Alimente, wegen der der Ehefrau in Bezug auf ihren Aufenthalt, ihr Vermögen und ihren Erwerb aus besonderen Gründen etwa einzuräumenden Dispositionsbefugniß, so wie wegen der Rechte und Pflichten der Ehegatten in Betreff der Erziehung und Verpflegung der Kinder während der Trennung hat das Ehegericht, ohne einen besonderen Prozeß darüber zu gestatten, die nähere Bestimmung nach billigem Ermessen zu treffen.

§. 9. Erst nach Ablauf der Trennungszeit, jedoch nur innerhalb der nächsten drei Monate kann der klagende Theil auf das Ehecheidungsurtheil antragen.

§. 10. Sind diese drei Monate verlaufen, ohne daß ein solcher Antrag angebracht worden, so erlischt das Trennungsurtheil mit allen seinen Wirkungen, und der

Scheidungsgrund, aus welchem gefaßt worden, kann als selbstständiger Scheidungsgrund ferner nicht geltend gemacht werden.

§. 11. Die beiden Parteien treten ein, wenn die Parteien sich vor oder nach Ablauf der Trennungszeit verheirathen.

§. 12. Innerhalb dieser Frist (§. 11) dauert bis zum Ablauf der drei Monate und wenn innerhalb derselben auf Scheidung angetragen worden, bis zur Beendigung des Scheidungsprozesses durch Entlassung oder rechtskräftiges Erkenntnis, die Trennung mit ihnen in den §§. 7 und 8 bestimmten Wirkungen fort.

§. 13. Die in den §§. 5, 9, 10 und 12 enthaltenen Bestimmungen sind in den Ausfertigungen der Trennungsurtheile auszubringen.

§. 14. Bevor nach Ablauf der Trennungszeit auf Antrag des klagenden Theils das Scheidungsurtheil auszusprechen werden kann, hat das Ehegericht noch einen Säherveruch mit Ausziehung des Geistes zu veranlassen.

§. 15. Nach erfolgtem Ausfall dieses Säherveruchs ist von dem Ehegerichte über den Antrag auf Scheidung, nachdem der beklagte Theil darüber geäußert worden ist, zu erkennen. Dabei sind zwar die tatsächlichen Feststellungen des Trennungsurtheils als feststehend zu behandeln; der Richter hat jedoch nach dem gesammten Zubegriff der früheren und jetzigen Verhandlungen und Beweise zu erkennen, ob nunmehr dem Antrag auf Scheidung stattzugeben sei. In den Fällen, wo darüber auf zeitige Trennung der Eheanten erkannt ist, findet die Auslegung der Publikation des Scheidungsurtheils nach Maßgabe des §. 70 der Verordnung vom 28. Juni 1844 statt.

Der Abg. v. Gerlach und Genossen beantragen die Einföhrung folgender Paragrafen: §. a. Auf zeitige Trennung von Tisch und Bett ist auch dann zu erkennen, wenn nur darauf und nicht auf Scheidung angetragen worden ist, oder wenn das Ehegericht die im §. 2 erwähnten Vergehen nur in dem Grade, daß sie die Ehezeit nicht bekränzen, vorhanden findet. §. b. Nach Ablauf der erkannten Trennungszeit kann nach dem Erweisen des Ehegerichts auf eine neue Trennung erkannt werden, wenn der klagende Theil innerhalb der §. 9 bezeichneten Frist darauf oder auf Scheidung angetragen hat. §. c. Hinsichtlich der im §. a u. b erwähnten Trennungsurtheile gelten die Bestimmungen §. 4 u. ff. Ohne Diskussion lehnt das Haus diese Anträge ab.

Wagener (Heusselt) und Gen. beantragen hinter dem §. 13 einzuschalten: „Die ausgesprochene Scheidung löst für den faktischen Eheanten und bei zemeintlichen Ehen für den faktischen Theil nicht das Eheband, sondern nicht nur die äusseren Wirkungen der bürgerlichen Ehezeit auf. Derselben Abgeordnete beantragte an derselben Stelle einen Paragrafen des Inhalts auszusprechen: „Die Vorschrift des §. 287 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung ändert auch auf evangelische Eheleute und evangelische Geistliche Anwendung.“ Abg. Reichert verger erklärt sich gegen das erste Amendement. Das Gesetz, so sagt er, ändert nicht bloss bei Katholiken, sondern auch bei den Protestanten Widerstand, seine Wirkung wird deshalb eine unvollständige sein. Sie weisen und eine Platte hin, damit wir Ehgen in das Rechtsgebiet helfen (große Sicherheit und Zustimmung), mit Katholiken wollen aber die Platte nicht annehmen. (Beifall.) Was den zweiten Vorschlag betrifft, so erklärt er denselben für eine res domestica der Protestanten, an der die Katholiken keinen Theil hätten. Für die Amendements erhebt sich nur die Fraktion Gerlach, dieselben sind somit abgelehnt. Bei der Abstimmung über das zweite Amendement verlassen die Katholiken den Saal und kehren unmittelbar nach derselben zurück. (Der Vortag ereut Heiterkeit in der Versammlung, von der sich auch die emigrirten Abgeordneten nicht ausschließen.)

§. 16 lautet in der Vorlage: „Wird die Ehezeit der von der Frau geborenen und während der Trennungszeit erzeugten Kinder (Zusatz der Kommission: „Innerhalb der §. 7, Tit. II, Lit. 2 des A. R. M. bestimmten Frist) angeordnet, so findet, wenn die zeitige Trennung durch rechtskräftige Scheidung oder durch den Tod eines der beiden Ehegatten beendet wird, die Vermuthung, daß der lebende Vater der während der Ehe erzeugten Kinder sei, auf die Kinder, deren Erzeugung in die Trennungszeit (§§. 3, 5, 12) fällt, keine Anwendung.“ Der Abg. v. Kellner stellt folgendes Amendement: in dem §. 16 die Worte zu streichen: „wenn die zeitige Trennung durch rechtskräftige Scheidung oder durch den Tod eines der beiden Ehegatten beendet wird.“ Abg. Wengler weiß darauf hin, daß gerade bei diesem §. die Beweiskraft des ganzen Gesetzes in ihrer vollen Mächtigkeit hervortritt; er hofft, daß bei der Schlussabstimmung der §. ein Moment für die Verbesserung des ganzen Gesetzes abgeben werde. Der Regierungskommissar Geh. Justizrath Friedberg empfiehlt die Annahme der Kommissionsfassung und die Ablehnung des Amendements. Letzteres wird abgelehnt, für dasselbe erhebt sich nur der Antragsteller. Die Abstimmung über §. 16 in der Kommissionsfassung ist zweifelhafte; die Abzählung ergibt, daß mit 3 u. 113 mit Nein 180 Abgeordnete (Durch Aufstehen und Eigenbleiben) gestimmt haben. Da vermuthet wird, daß die Ablehnung der Kommissionsfassung, nicht mit so großer Majorität erfolgt sei und in der Abzählung ein Irrthum obgewaltet habe, so beantragte Graf Schwerin Namensaufzur über die Fassung der Vorlage. Letztere wird darauf mit 169 gegen 114 Stimmen abgelehnt. (Gegen die Regierungsvorlage stimmen die Linke, die Katholiken, die Fraktion Niebold — mit alleiniger Ausnahme des Abg. Marbis — und ein Theil der Fraktionen v. Arnim und Büchtemann etc.)

Die §§. 17 und 18 werden ohne Diskussion angenommen. §. 17 lautet mit einer von der Kommission beantragten und genehmigten Abänderung: „Jedes Urtheil auf zeitige Trennung oder auf Scheidung muß, außer den Fällen §. 713, Tit. II, Lit. 1 des A. R. M., den verklagten Theil, oder wenn die Scheidung auf den Antrag beider Theile erkannt wird, beide Ehegatten für schuldig an den Trennung oder Scheidung erklären. Durch diese Vorschrift wird an denjenigen Bestimmungen nichts geändert, welche das A. R. M. in den §§. 92 bis 107, Tit. II, Lit. 2 und die Allg. Ger. Ordnung in den §§. 51 und 52, Tit. I, Lit. 4, und dem §. 293 des Anhangs enthält.“ §. 18: Alle Vergehungen, welche die Scheidungen begründen, sind in Beziehung auf die Vermögensnachtheile, die den Schuldigen treffen, für gleich schwer zu achten, und es findet die Regel des §. 785, Tit. I, Lit. 1 des A. R. M. darauf Anwendung. Hierdurch werden die §§. 746 bis 750 und 780 a. a. D. außer Kraft gesetzt.

Der Abg. v. Gerlach und Genossen beantragen, hinter §. 18 folgende drei Paragrafen einzuschalten: „§. a. Wenn auf Scheidung erkannt ist, so hat, den Fall der Welsigänderung ausgenommen, der Schuldige und, insofern beide Theile schuldig sind, jeder von ihnen wegen der Vergebung, welche die Scheidung begründet hat, falls nicht ohnedies eine schwerere Strafe auf dieselbe gelegt ist, eine Gefängnisstrafe von 14 Tagen bis 4 Monaten verwirkt. Ein Bericht auf die Bestrafung Seitens des Nichtschuldigen findet nicht statt und wird hierdurch der §. 140 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, bei dessen Strafe für den Gebrauch es benachteiligt, abgeändert. Diese Abänderung kommt in allen Landestheilen zur Anwendung, in welchen das Strafgesetzbuch Geltung hat.“ §. b. Die Ehegerichte haben, wenn sie auf Scheidung rechtskräftig erkannt haben, die Alten behufs Bestrafung des Schuldigen der zuständigen gerichtlichen Behörde mitzuthellen. §. c. Begründen die Vergehungen, die zur Scheidung führen, zum Grunde gelegt werden, ein Strafverfahren von Amtswegen, so bleibt bis zu dessen Beendigung der Scheidungsprozess ausgeübt.“ Nachdem der Abg. v. Gerlach seine im Jahre 1855 von der Regierung ausgegangenen Anträge damit verteidigt, daß in diesem Punkte kein Marschanden Statuten dürfe und man das Strafgesetzbuch von einer Bestimmung, die gegen alle Autorität ist, fäubern müsse, wird der Präsident darauf aufmerksam gemacht, daß der Antrag noch nicht hinlänglich unterstützt sei. Auf die Aufforderung erhebt sich nicht die notwendige Zahl von 30 Abgeordneten dafür.

§. 19 lautet: „Der geschiedene Ehegatte, welcher allein oder zugleich mit dem andern Theile für schuldig erklärt worden ist, darf nicht oder zu einer andern Ehe schreiten, als bis seit der Rechtskraft des Scheidungsurtheils drei Jahre abgelaufen sind, von welchen jedoch, wenn in demselben Prozesse vorher auf Trennung von Tisch und Bett (zeitige Trennung) erkannt worden ist, die erkannte Trennungszeit in Abzug kommt. Diese Beschränkung der Eingehung einer andern Ehe ist in dem Schei-

dungsurtheile auszusprechen.“ Abg. Wagener und Gen. beantragen hierfür: „Der geschiedene Ehegatte, welcher allein oder zugleich mit dem andern Theile für schuldig erklärt worden ist, darf bei Reue des andern Theils nicht zu einer andern Ehe schreiten.“ Der Abg. Schier beantragt eine mildere Fassung: Die Abg. Becker (Schlagberg) und Gen. wollen hierin dem Erweisen des Richters einen größeren Spielraum lassen. Abg. Lette verwirft den Paragrafen und das Amendement Wagener; der uns dem Katholikismus nähere, ohne daß man es klar auszusprechen wage. Der konstitutionelle Standpunkt klammert sich an einseitige Auslegung der heiligen Schrift und suche sie dem bürgerlichen Gesetze aufzudrängen. Abg. Ulrich protestirt gegen den moralischen Zwang dieser Bestimmung. Hr. v. Gerlach genehmigt demselben, er solle ihm seine sich dem Katholikismus nähernde Ansicht, verleihe, aber auch, daß Herr v. Gerlach ihm seinen evangelischen Standpunkt nicht verheimliche. (Beifall rechts.) Abg. Margard: Die evangelische Kirche sei auf dem besten Wege, die Wiederbekehrung zu verhindern; davon verstreue er sich nicht Erhöhe als von dem ganzen Gesetz. (Ob, eh! rechts.) Abg. Wengler: Was Abg. Schier und seine Freunde beabsichtigen, würden sie durch Streichung des ganzen Paragrafen erreichen. Nachdem noch der Justizminister und Abg. Sab den §. verteidigt, wird das Amendement Wagener abgelehnt und der §. mit schwacher Mehrheit angenommen. Die übrigen Amendements sind dadurch erledigt.

§. 20 lautet: „Von dem Verbote der Ehe zwischen solchen Personen, welche wegen Ehebruchs geschieden worden“ mit dem Beibehalten des Ehebruchs findet derselbe keine Dissolution statt. (§§. 670, 672 und 25 u. 26, Tit. II, Lit. 1. Allg. Landrecht.) Ströhm beantragt folgenden Zusatz: „desal. werden die §§. 30 bis 33 u. 140 Tit. II, Lit. 1. Allg. L. R. M., betreffend das Eheverbot wegen Ungehorsams des Standes, so wie die §§. 941, 900 ebenda, und §. 50, Tit. II, Lit. II, Allg. L. R. M., so weit sich diese auf jene beziehen, hiermit aufgehoben erklärt.“ Der Antragsteller führt aus, daß jene Paragrafen nach Frengnissen des königlichen Ober-Tribunals noch in Gültigkeit seien. Er weist durch Belegte die nachtheilige Wirkung dieser Bestimmungen nach und bezeichnet dieselben als einen Rest in unserer Gesetzgebung. Der Justiz-Minister beantwortet die Ablehnung des Amendements, indem er wünscht, daß die hierdurch angelegte Frage gütlich unentzerrt gelöst werde. Der Minister giebt hierfür zwei Gründe, einmal weil das Gesetz überhaupt nicht beabsichtige, die Verbindungen, unter welchen ehingegangen werden können, zum Gegenstand seiner Bestimmungen zu machen, zweitens, weil das Gesetz keine Natur nach mit einer gewissen Nothwendigkeit eine Reihe von Verbindungen berühre, welche die verschiedenen Annehmungen erleiden; eine Begründung der dadurch entstandenen Verbindungen liege aber nicht im Interesse der Sache. Das Amendement wird abgelehnt, der §. angenommen.

§. 21: „Die im §. 66 des Anhangs zur Allgemeinen Landrecht gestattete Ausnahme von der Regel, nach welcher Mannspersonen unter 18 Jahren nicht betrautet werden können, wird hiermit aufgehoben.“

Margard erklärt, daß auch diese Bestimmung eigentlich nicht in dieses Gesetz gehöre, v. Gerlach empfiehlt die Annahme, ebenso der Justiz-Minister, worauf das Haus diesen Paragrafen genehmigt. Die Sitzung wird hierauf verlegt.

Ueber das Seehandlungsinstitut hat der Budgetkommission für das Jahr 1855 ein Verwaltungsbericht vor, vertraulichen Kenntnißnahme vorgelegt. „Aus diesem Berichte (vom 27. August 1855) war mit besonderer Befriedigung zu ersehen, daß im Ganzen das finanzielle Ergebnis der Geschäftstätigkeit der Seehandlung in dem genannten Jahre als ein überaus gunstiges bezeichnet werden kann, so wie daß es möglich gewesen ist größere Finanzoperationen mit gutem Erfolge auszuführen, verschiedene gemeinnützige Unternehmungen durch Unterstützung zu fördern und mehreren Corporationen und öffentlichen Instituten mit den Fonds der Seehandlung zu Hülfe zu kommen. Der Geld-, Wechsel- und Effektenverkehr hat in namhafter Ausdehnung stattgefunden und ist überhaupt im Jahre 1855 ein größerer Gewinn als jemals zuvor erzielt worden.“ Die Kommission stellt anheim, „sowohl den nach dem Staatshaushalts-Etat C. 22, Cap. 9. auch pro 1857 abzuführenden Einnahmebetrag von 109,000 Thlr. als auch den §. 32, Cap. 8, l. c. nur vor der Linie aufgeführten Betrag der Verwaltungskosten des Seehandlungsinstituts mit 60,071 Thlr. zu genehmigen.“ Der Antheil an dem Gewinne der Preussischen Bank ist mit 302,175 Thlr. pro 1857, die ganze Einnahme aus diesem Etat mit 987,400 Thlr. angenommen. Bei der Berathung des Lotteries-Etats in der Budgetkommission des Abgeordnetenhauses wurde von einem Mitgliede, welches die Frage: ob das Lotteriespiel etwas Unmoralisches? v. z. v. ein Antrag auf angemessene Vermehrung der Lotterieleose gestellt. Der Regierungskommissar räumte ein, daß die Nachfrage nach Loosen durch die bisherige Zahl nicht zu befriedigen sei. Der Vorschlag, noch 5000 Loose mehr auszugeben, wurde jedoch mit 17 gegen 10 Stimmen abgelehnt. Die Einnahme des Lotteries-Etats wurde mit 1,271,200 Thlr. und die Ausgabe mit 109,200 Thlr. genehmigt. Wie der „Köln. Ztg.“ geschrieben wird, hat zwischen der Kommission, welche neben der ordnungsmäßigen freiwillig zur Verantheilung der Finanzvorlagen zusammentrat, und dem Finanzminister eine Besprechung stattgefunden. Obwohl den Parteigenossen derselben darüber ein formeller Bericht noch nicht erstattet ist, so verläutet doch bereits mehrfaches darüber, was geeignet ist Interesse zu erregen. Man erwartet, daß das Ministerium bei der bevorstehenden Erörterung der Steuer-Vorlagen die Verwendung der geforderten Summe von 4,080,000 Thlrn. spezeller belegen wird, als es bisher geschehen ist. Wahrscheinlich dürften auch Eröffnungen über in den verschiedenen Branchen der Staatsverwaltung projectirte Ausgaben gemacht werden, um nachzuweisen, daß über die zu erwartende jährliche Steigerung der Einkünfte und die durch die Staatsschulden-Erhöhung successive disponibel werdenden Fonds bereits eventuelle Bestimmung getroffen ist, mittelst ihrer also die Deckung der Mehrausgaben, wegen welcher die Steuer-Vorlagen eingebracht sind, nicht zu bewirken sei. Die Stimmung der Abgeordneten ist nach wie vor den ministeriellen Entwürfen ungünstig. In wie fern diese Stimmung in der Stunde der Entscheidung sich behält, wird, muß allerdings dahin gestellt bleiben.

Von dem Ober-Tribunal sind zur Begründung der Zahlungs-Einrede im Wechselprozess folgende Grundfälle aufgestellt worden:

- 1) Der Einwand der Zahlung steht dem verklagten Acceptanten auch dann im Wechselprozess zu, wenn die Zahlung durch den Namen des Bezogenen und Acceptanten im Wechsel angezeigten Zahlungs-Adressaten an den legitimen Wechselinhaber zur Verfallzeit erfolgt ist. 2) Auch im Wechselprozess kann der Beklagte in den nicht wechelmäßigen Gegenforderungen, welche ihm gegen den wechelmäßigen Kläger unmittelbar zugehen, compensiren, sobald die sonstigen Erfordernisse

der Compensation vorhanden sind. Ist die Klage gegen eine oder mehrere Genossen bezügliche Societätsanbahnung, so tritt die Compensation gegen dieselbe nur mit solchen Gegenforderungen ein, welche dem Beklagten gegen sämtliche Socien zuzurechnen sind. Der vom verklagten Accipienten erhobene Einwand der fehlenden Bedacht, darauf ge-  
kürzt, daß die ihm von dem klagenden Aussteller verweigerte Gegenleistung noch nicht gewährt worden sei, ist unzulässig. 4) Der Einwand des verklagten Ausstellers, daß zwischen ihm und dem klagenden Remittenten mündlich verabredet worden, daß die von dem letzteren zu bewilligende Ratia in einem vereinfachten, jedoch nicht festgestellten Geschäftsgang zu erfolgen, welchen der Aussteller dem Remittenten eingeräumt, bestehe — ist zulässig.

Das Obertribunal hat neuerdings durch einen Plenarbeschluss des Kriminalsenats in einer Wechselsache die wichtige Entscheidung getroffen, daß die unterlassene Verwendung des tarifmäßigen Stempels bei eigenen (trockenen) Wechseln nicht mit dem vierfachen, sondern mit dem zehnfachen Betrage des Stempels zu bestrafen ist.

**Frankfurt a. M., d. 28. Febr.** Nach hier eingetroffenen Nachrichten ist der bekannte Geheimrath Dr. Hannibal Fischer (dermalen in Freiburg wohnend) in eine neue Fehde verwickelt. In einer Vorstellung wegen Vorenhaltung eines Rechts-Anspruches hat der ehemalige Auctionator der deutschen Flotte dem Vernehmen nach einem deutschen Souveraine mit schriftlichen Enthüllungen gedroht, welche viel Bedenkliches oder doch Pikantes zu enthalten scheinen, da Fischer in Freiburg verhaftet ist und der fragliche Monarch Auslieferung an seine Landesgerichte von den badiſchen Gerichten fordert.

**Hamburg, d. 26. Febr.** „Dannevirke“ giebt in seiner neuesten Nummer die Artikel der Kopenhagener Blätter über die Schleswigsche Ständeversammlung wieder. Zu der Mittheilung, daß die Versammlung aufgelöst worden, macht das Blatt die Bemerkung, daß eine solche Auflösung nach der Verfassung für das Herzogthum Schleswig nicht thunlich sei; die Abgeordneten seien auf 6 Jahre gewählt und ehe diese Zeit abgelaufen, können neue Wahlen nicht ausgeschrieben werden. Dagegen, meint das Blatt weiter, sehe es in der Macht der Regierung gegen die einzelnen Mitglieder der Majorität wegen des Beschlusses vom 20. eine Anklage auf Verfassungsverstoß zu erheben, und es lasse sich voraussehen, daß dann das Gericht die betreffenden Mitglieder unter anderem auch noch zum Verluste ihrer politischen Rechte verurtheilen werde. Daß man sich auf alles gefaßt halten muß, hat das Verhalten des königlichen Commissars in der letzten Sitzung gezeigt. — Die 10 Dänischen Mitglieder haben in der letzten Sitzung eine Erklärung gegen den am 20. in der Steuerfache gefaßten Beschluss zu Protokoll gegeben. Diese Erklärung lautet:

„An das Präsidium der Schleswigschen Ständeversammlung. Da die Geschäftsordnung der Ständeversammlung uns nicht gestattet, bei Bestimmungen Namensaufzug zu fordern und es also nicht zu ersehen ist, wer für oder gegen den einen oder andern Antrag gestimmt hat, so finden die Unterzeichneten hierüber folgende Erklärung an das hochachtbare Präsidium abzugeben, mit der Annahme, dieselbe ins Protokoll aufzunehmen. Bei der Abstimmung wurde gegen den am 20. mit 28 gegen 15 Stimmen der Beschluss angenommen, die Ständeversammlung verweigere eine Steuer zur Deckung des vorhandenen Defizits zu revidiren. Da nun der königl. Commissarius die Erklärung abgegeben hat, daß eine solche Verweigerung einen Verfassungsverstoß enthalte, und da die Unterzeichneten an der Verantwortlichkeit für einen solchen nicht Theil haben wollen und können, so erklären wir hiermit, daß wir bei der Abstimmung gegen den betreffenden Beschluss gestimmt haben. Zur gefälligen Ausfertigung erlauben wir uns deshalb nachfolgendes Verzeichniß der gegen mitzutheilen, die gegen den betreffenden Beschluss gestimmt haben und von denen also angenommen werden muß, daß sie unsere Anschauungen in der betreffenden Sache theilen: 1) Agent Jensen in Hensbüll, 2) Kancelarist Schmidt ebenfalls, 3) Pörsch Hansen von Guesbüll, 4) Pastor Müller von Wonsbeck, 5) Pastor Christian von Medelbüll, 6) Pastor Beck von Drenthe, 7) J. Hansen von Rammelsbüll, 8) Kirchspielvogt Meier von Voit, 9) Wadl von Langel, 10) La Motte von Sonderburg, 11) Krüger von Beseß, 12) Amtverwalter Laurids Svan von Warrenhof, 13) Müller von Aerd, 14) Bahnen von Apenrade, 15) Just von Ströndrup.“

Hätten sämmtliche 15 Mitglieder, welche gegen den Beschluss gestimmt hätten, die Erklärung unterzeichnet, oder hätten die 10, von denen die Erklärung ausgeht, sich einfach damit begnügt zu Protokoll zu geben, daß sie gegen den Beschluss gestimmt haben, so ließe sich mit Bezug auf den parlamentarischen Brauch nichts dagegen einwenden; daß aber diese 10 eigenmächtig die Namen auch der andern Mitglieder, welche gegen den Beschluss in der Steuerfache gestimmt haben, nennen, giebt dieser ganzen Erklärung den Charakter einer Denunciation; denn die Regierung erfährt auf diese Weise, wer die 23 waren, die den betreffenden Beschluss gefaßt haben. Wie man sieht, hatten die 5 Mitglieder des Centrums, die mit der Minorität gestimmt, Anstand genug, sich dieser Erklärung nicht anzuschließen.

### Dänemark.

**Kopenhagen, d. 24. Febr.** Dem „Hamb. Corresp.“ wird berichtet: Wir sind im Stande mitzutheilen, daß das Antwortschreiben der dänischen Regierung, begleitet von einem ausführlichen Memorandum, gestern Abend per Courier an seinen Bestimmungsort abgegangen ist, und wird dasselbe am 27. d., spätestens 28. d. in Berlin überreicht werden. Man erfährt schon jetzt, daß das genannte Schreiben in einem sehr verschönlungen Tone gehalten und auf gemachte Vorschläge eingehend ist. Man darf sich sehr wohl der Hoffnung hingeben, daß bei so gutem Willen von Seiten der dänischen Regierung die nun so lange obschwebende holstein-lauenburgische Frage endlich einmal ihre Lösung finden werde. (Dem Brüsseler „Nord“ wird dagegen im Widerspruch mit Vorstehendem aus Berlin vom 26. Febr. Abends telegraphisch gemeldet: „Dänemark hat keine Antwort auf die Noten von Preußen und Oesterreich in Betreff der Herzogthümer-Frage eingeschickt. In dieser Antwort, die ein ungemein umfangreiches Altkensied bildet, entwickelt die dänische Regierung von Neuem die schon bekannten Einzelheiten. Die Hauptsache ist jedoch, daß sie die Forderungen der beiden deutschen Mächte zurückweist, daß sie die Einmischung des deutschen Bundestages ablehnt und daß sie gewisser Maßen erklärt, der König sei entschlossen, seine Rechte, die er von Gott und der Nation empfangen, aufrecht zu erhalten. Diese Antwort hat einen äußerst unangenehmen Eindruck gemacht.“ Ueber-

bringer der Note ist Hr. v. Bülow, dänischer Gesandter beim deutschen Bunde zu Frankfurt.)

### Schweiz.

Aus Bern d. 28. Febr., wird der Independence Belge telegraphirt: „Wenn den aus Neuenburg einlaufenden Nachrichten Glauben zu schenken ist, so befürchten die Behörden des Kantons einen neuen Erhebungs-Versuch der Royalisten. Die Offiziere des Bundesheeres haben sich dem Vernehmen nach zu einer Berathung versammelt, alle Milizen sollen den Befehl empfangen haben, sich bereit zu halten, unter die Waffen zu treten, und wie es heißt, wird man die Posten verdoppeln und die Genödarmerie durch ein Subden- Detachement verstärken.“

### Frankreich.

**Paris, d. 28. Febr.** Die Neuenburger Frage tritt in eine neue Phase. Es scheint, daß der Gedanke, als könne man eine völlige Verständigung noch vor Zutritt der Konferenzen erzielen, aufgegeben worden ist. Was diese selbst betrifft, so soll die Zulassung der Schweiz von Seiten Preußens bewilligt worden sein. Doch soll Graf Hatzfeldt die Bedingung gestellt haben, daß die Vertretung der Schweiz nicht an Dr. Kern übertragen werde. Man sagt mir auch, daß Dr. Kern Paris verlassen und Oberst Barman die Unterhandlungen weiter führen und später auch die Schweiz bei den Konferenzen vertreten werde. Was den endlichen Ausgang betrifft, so hofft man hier mit fester Zuversicht das Beste. Die Beziehungen zwischen Frankreich und Preußen sind niemals besser gewesen, als in diesem Augenblicke. Die englische Regierung sucht ebenfalls auf das Berliner Kabinett einzuwirken, um dasselbe zu einer nachgiebigen Politik zu bestimmen. Es heißt heute, die Konferenzen würden in der zweiten Woche des März stattfinden.

### Großbritannien und Irland.

**London, d. 28. Febr. früh.** (Tel. Dep.) In der so eben beendigten Sitzung des Unterhauses bemerkte Lord Palmerston, daß nach Versicherung des russischen Gesandten das Gerücht von einem Traktate zwischen Rußland und Persien völlig unbegründet sei. Die Debatte über Cobden's Motion in Betreff der chinesischen Angelegenheit wurde fortgesetzt, darüber Seitens Disraeli's auf Zustimmung gedrängt, dieselbe indeß auf Palmerston's Wunsch abermals verlag.

### Griechenland.

Aus Athen vom 21. Febr. wird gemeldet, daß ein bewaffneter Student im Kabinet des Königs Otto verhaftet gefunden, verhaftet und als von Wahnsinn befallen erklärt wurde.

### Asien.

Die kriegerische Haltung des persischen Hofes gegen England war nach Berichten der Presse d'Orient aus Teheran vom 5. Febr. noch vorwiegend, und die Truppen-Bewegungen waren noch im vollen Gange. Ferner wird, so viel wir uns erinnern, zum vierten Male, wieder aus Marseille, 28., nach Konstantinopeler Berichten vom 19. Febr. gemeldet, daß zahlreiche Afghanen-Häuptlinge den Schah um die Erlaubniß bitten, in der Armee von Schiras zu dienen, und daß Häuptlinge aus Kabulistan [das ja nur einen Theil von Afghanistan ausmacht] das nämliche Gesuch gestellt haben. Dieselbe Levante-Post bringt das [höchst unwahrscheinliche] Gerücht, daß sich ein persisches Truppen-Corps Kandahars bemächtigt habe. Herats Befestigungen sollen völlig hergestellt und bedeutend verstärkt sein; man erzählt, daß ungefähr 20 russische Officiere sich dort befinden, die den Persern an die Hand gehen. Auf dem südpersischen Kriegs-Schauplatz herrscht Waffenruhe, da die Engländer erst neue Streitkräfte und Instruktionen abwarten. Die Gesandten Frankreichs und der Porte haben, nach einer Mittheilung der Times, besondere Befehle erhalten, England zu unterstützen und darauf hinzuwirken, daß der Schah zur Annahme des in Paris vereinbarten Friedens-Vertrages sich bewegen finde.

Die letzten Nachrichten des Pariser „Days“ vom persischen Solke versichern, daß ein Waffenstillstand auf drei Monate zwischen dem Befehlshaber der englischen Truppen und der persischen Regierung abgeschlossen sei. Dieser Waffenstillstand sollte am 1. März 1857 beginn.

Den chinesischen Privat-Korrespondenzen des Pariser „Days“ zufolge hat am 14. Januar in Hongkong eine große Berathung bei Sir John Bowring, dem englischen Geschäftsträger, Statt gefunden. Der Admiral Seymour und mehrere andere Oberoffiziere wohnten derselben bei. Man versichert, daß man beschloß, vor Empfang neuer Instruktionen aus London keine weiteren Operationen zu machen und sich auf eine energische Defensiv zu beschränken. Das „Days“ will ferner wissen, daß der oberste Rath der ostindischen Kompagnie in seiner letzten Sitzung, die in Kalkutta Statt fand, erklärte, daß der Angriff gegen Kanton in seinen Folgen den Interessen der Kompagnie sehr nachtheilig sei.

**Hamburg, d. 28. Febr.** (Tel. Dep.) An der heutigen Börse erzählte man sich, daß in Singapore die dortige malayische und chinesische Bevölkerung sich verbunden habe, und daß sie die auf Singapore befindlichen Engländer und Deutsche bedrohe. Die Bedrohten hätten sich deshalb bewaffnet. Nach anderweitig kursirenden Mittheilungen hätte der Admiral Seymour Kanton von allen Seiten in Brand schießen lassen. Eine bestimmte Quelle wurde für diese Mittheilungen nicht angegeben, und dürften dieselben einstweilen nur als Börsengerichte aufzunehmen sein.

## Bekanntmachungen.

Die Bitterfelder Jahr- und Viehmärkte werden in diesem Jahre

- 1) Montag nach Oculi,
- 2) Dienstag vor Himmelfahrt,
- 3) Montag nach Kreuzes Erhöhung,
- 4) Donnerstag nach dem 1. Advent

abgehalten, was zur öffentlichen Kenntniss der Betheiligten gebracht wird.

Bitterfeld, den 27. Februar 1857.  
Der Magistrat.

### Auction.

Mittwoch den 11. März e. Nachm. 2 Uhr werden in dem Restaurationsgebäude des hiesigen Thüringer Bahnhofs 4 große vergoldete Kronleuchter, eine große Kochmaschine, 13 G. schwer, 1 neuer großer Geschirz- und Kleiderschrank, 15 Fuß lang, 2 große Myrthenbäume, 7 große Oleanderbäume gerichtlich verauktionirt werden.

Gracwen, Auct.-Commiff.

Von eingedunsteten Gemüsen in Blechdosen, als: Spargel, Schneide- und Hörnchens-Bohnen, ebenso vorzüglich schöne in Zucker u. Arac eingemachte Compot-Früchte, als: Pflirsich, Apricosen, Meineclauden, Birnen, Nüsse, Weintrauben, Quitten u. s. w. empfing neuere Sendungen

Julius Riffert.

Hiermit erlaube mir ergebenst anzuzeigen, daß die bisher bestandene Firma **Senff & Pfabe** mit heutigem Tage erlischt und ich mein

## Stickererei- und Weißwaarengeschäft

unter meiner Firma

### Ernst Pfabe

in meinem neuen Lokal, große Ulrichsstraße Nr. 52, fortsetzen werde.

Um ein ferneres geneigtes Wohlwollen bitte

Ernst Pfabe,

Halle a/S., den 1. März 1857.

große Ulrichsstraße Nr. 52,

neben Herrn Handschuhfabrikant Kempfe.

## 600 Stück

**Confirmanden-Anzüge**, aus Rock oder Frack, Beinkleid, Weste, Chemisett, Hals- u. Taschentuch bestehend, von 3 Thlr. 10 Sgr. bis 15 Thlr., einzig und allein nur im Haupt-Depot fertiger Herren-Garderoben von **W. Salym & Comp.**, 105/396, Leipzigerstraße 105/396.

## Strohhut-Wäsche u. Bleiche, gr. Märkerstr. 2.

Einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum die ergebenste Anzeige, daß von heute an alle Arten Stroh Hüte gewaschen, modernisirt und gefärbt werden. Da ich eine Reihe von Jahren in den größten Fabriken fungirte, bin ich in den Stand gesetzt, die Hüte aufs Schönste und Schnellste zu liefern. Ich bitte mich mit recht vielen Aufträgen zu beehren.

A. Lehmann, Strohhatappreteur.

### In der Schön- und Seidenfärberei von G. Mergell.

gr. Klausstr. Nr. 13, werden seidene, wollene und gemischte Stoffe, sowie Shawls und Deckentücher in jeder beliebigen Farbe gefärbt. Alle Arten Stroh- und Schäferhüte werden schön gefärbt und appretirt.

### Auction.

Zu der am 4. d. M. gr. Ulrichsstr. Nr. 18 stattfindenden Auction kommt noch zur Versteigerung: Ein fast ganz neues dauerhaft gebautes Pianoforte, englischer Mechanik in Mahagoni mit Metallplatte, massivem Mahagoni-Deckel u. fest in Stimmung.

Brandt.

### Auction.

Mittwoch den 18. d. M. Nachmitt. 2 Uhr u. folg. Tage verfertige ich einen Theil des Nachlasses des Mendant Fuß, Schulberg Nr. 12, bestehend in Uhren, einigem Silberzeug, Porzellan, Glaswerk, Kupfer, Messing, sehr guten Federbetten, Sekretairs, Sophas, Eck-, Kleider-, Wäscht-, Glas- u. Küchenschränken, Spiegeln, Bettstellen, Stühlen, verschiedenen Fischen u. Tafeln, Hausgeräthe u. dgl. m.

Brandt, Auct.-Commiff. u. ger. Taxator.

## Haus- und Steinbruchs-Verkauf in Bösenburg.

Veränderungshalber bin ich gesonnen, mein in Bösenburg belegenes Wohnhaus mit Scheune, Ställen, Garten, dem im Hofe befindlichen Steinbruche und sonstigem Zubehör zu verkaufen, wozu ich den Verkaufstermin auf den 1. April d. Jahres früh 10 Uhr in meiner Wohnung anberaumt habe. Hierauf Reflektirende wollen sich gefälligst an diesem Tage einfinden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Fr. Sadecke.

### Öffentliche Aufforderung.

Herr M., welcher am Sonnabend vor acht Tagen für Herrn Hofmann aus meiner Handlung Wäsche entnahm, wolle sich gefälligst sobald als möglich bei mir melden.

Halle, den 2. März 1857.

Albert Köhlig.

## Fr. Kiel, Sprossen, gr. fette Kieler Bücklinge empfing Julius Riffert.

Ein 3. Morgen enthaltender Obst- und Gemüsegarten mit Wohnung, ist auf mehrere Jahre zu verpachten. Wo? sagt Ed. Stuckrath in der Expedition dieser Zeitung.

Eine noch in den 20er Jahren stehende, mit guten Zeugnissen versehene Wirtschaftsmoelle sucht unter bescheidenen Ansprüchen ein anderweitiges Engagement.

Gefällige Offerten werden unter der Chiffre L. M. Artern poste restante erbeten.

**Holländisches Scheuervulver** in Packeten à 1/2 Pf., das billigste und beste Präparat zum Scheuern. Zu haben bei **Carl Naring**, Neuhäuser Nr. 5.

### Bad Wittekind.

Mittwoch den 4. März XIV. Abonnements-Concert.

C. Stöckel, Director.

### Quadrille à la Cour.

Da ich oben genannten Tanz lehre, nehme ich gefällige Anmeldung hierzu an.

A. Wipplinger, kl. Sandberg Nr. 20.

## Familien-Nachrichten.

### Entbindungs-Anzeige.

Heute früh wurde meine liebe Frau, **Emilie geb. Zeiter**, von einem muntern Bäckertchen glücklich entbunden, welches ich hiermit entfernten Verwandten und Bekannten ergebenst anzeige.

Priedlanz bei Friedland in Böhmen, am 27. Februar 1857.

H. Otto.

### Entbindungs-Anzeige.

Heute Mittag 2 Uhr wurde meine geliebte Frau, **Emilie geb. Wendenburg**, von einem gefunden Mädchen glücklich entbunden.

Notstedorf, den 27. Febr. 1857.

C. Reumner.

### Todes-Anzeige.

Gestern Abend verschied nach kurzem Krankentage mein guter Vater, der frühere Rechtsanwalt **Fiebiger** zu Giebichenstein.

Halle, am 2. März 1857.

Fiebiger, Rechtsanwalt.

### Berliner Börse vom 28. Februar.

Das Geschäft war heute in Folge der Ultimo-Regulierung nur sehr gering und erloschen die Course keine erhebliche Veränderungen.

### Marktberichte.

Magdeburg, den 28. Februar. (Nach Wispel.)  
Weizen 52 — 63, Gerste 32 — 40, Roggen 36 — 46, Hafer 22 — 24, Kartoffelspiritus loco pr. 14,400 St. Trall 35, Nordhausen, den 28. Februar.  
Weizen 2 1/2 10, 1/2 bis 2 1/2 26, Roggen 1 1/2 24, 1/2 22, Gerste 1 1/2 15, 1/2 14, Hafer 1 1/2 12, 1/2 11, Rüböl pro Centner 19, 1/2 18, Rindöl pro Centner 16, 1/2 14.

Quedlinburg, den 27. Februar. (Nach Wispel.)  
Weizen 52 — 63, Gerste 32 — 40, Roggen 36 — 46, Hafer 22 — 24, Rindöl, der Centner 22, 1/2 23, Hafer, der Centner 18, 1/2 19, Rindöl, der Centner 16 — 16, 1/2 14, Rindöl, der Centner 18 — 18, 1/2 14.

### Wasserstand der Saale bei Halle

am 1. März Morgens am Unterpegel 5 Fuß 9 Zoll, am 2. März Abends am Unterpegel 5 Fuß 9 Zoll.

### Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

den 28. Februar am alten Pegel 23 Zoll unter 0, am neuen Pegel 5 Fuß 9 Zoll.

### Schiffahrtsnachricht.

Die Schleiße zu Magdeburg passirten:  
Aufwärts, d. 27. Febr. C. Kramer, Holzbohlen, v. Silene n. Halle. — C. Kimmeter, Steinbohlen, von Hamburg n. Trotha. — F. Weder, desgl. — C. Stegels, desgl. — W. Schwarz, desgl. — Den 28. Febr. C. Witt, Schwefel, v. Hamburg n. Schönebeck. — C. Neip, desgl. — C. Zimmermann, Stabholz, v. Spandau n. Bernburg. — C. Glitsche, desgl. — G. Müde, Steinbohlen, v. Hamburg n. Bückau.  
Niederwärts, d. 27. Febr. G. Homann, Braunkohlen, v. Schönebeck n. Neuh. Magdeburg. — D. Hüfsmüller, Gypssteine, v. Bernburg n. Magdeburg. — A. Jahn, desgl. — F. Jahn, desgl.  
Magdeburg, den 28. Februar 1857.  
Königl. Schleißenamt. Haase.

Gebauer-Schwetschke'sche Buchdruckerei in Halle.

Ans der Provinz Sachsen.

Magdeburg, d. 23. Febr. Der vormalige Landwehrentenant Ziepel aus Halberstadt, in die Bewegungen des Jahres 1848 verwickelt, dann flüchtig geworden und im Sommer des verflohenen Jahres in Dresden verhaftet, wo er — wie wir das seiner Zeit gemeldet — an die hiesigen Behörden ausgeliefert wurde, ist vom Kriegsgericht zu 7jähriger Festungshaft verurtheilt worden, hat jedoch heute die Untersuchungsinstanz in Leipzig vorläufig noch befristet verlassen, nachdem die Strafe durch die Gnade Sr. Majestät unter der Bedingung erlassen worden ist, das Ziepel die Preussischen Staaten fortan und für immer treue...

Kunst-Nachricht.

In nächster Zeit wird der ebblindete Altrennirer Herr Michelmann aus Coesfeld, dessen Leistungen durch die Rheinischen Musiknotabilitäten H. L. Bischoff, F. Weber warm empfohlen werden, ein Concert veranstalten; der Thiemische Gesangsverein und das hiesige Singschüler unter Direction des Herren St. M. De. Joh. werden den Concertgeber gefällig unterstützen. Ein Theil der Einnahme ist für hiesige, hilfsbedürftige Erblindete bestimmt. Die Subscriptionsliste wird heute in Umlauf gesetzt. G. Naumburg.

Meteorologische Beobachtungen.

Table with 5 columns: Zeitpunkt (1. März, Morgens 6 Uhr, Nachmittag 2 Uhr, Abends 10 Uhr, Tagesmittel), Ausstrahlung, Dunstgrad, Rel. Feuchtigk., Luftwärme. Values are given in Bar. L. and G. Rm.

Fremdenliste.

Argekommen Fremde vom 28. Februar bis 2. März. Kronprinz: Sr. Dr. v. Solgendorf a. Berlin. Hr. Gutsbel. v. Kerpenbrogl a. München. Sr. Dr. v. Kerpenbrogl a. Magdeburg. Die Hr. Kaufm. Schäfer a. Giebtele, Debois a. Mainz, Halle u. Goldstein a. Frankfurt a. M., Wolfson u. Weber a. Berlin, Schmidt a. Magdeburg. Hr. Geh. Rath Weibe a. Luckenburg. Hr. Fabrik. Detmann m. Fam. a. Eisenburg. Stadt Zürich: Die Hr. Kaufm. Geing a. Pforsheim, Ringes a. Neuf, Gortz a. Leipzig, Metzoldi a. Bamberg, Fessl a. Weimergode. Hr. Rat. Kreis-Schul. Math. Dr. Wendt a. Magdeburg. Hr. Fabrikel. Augustin a. Hoptau. Goldner Ring: Hr. Weinhandl. Kflug a. Kisingen. Hr. Amtm. Ditto a. Könnicht. Hr. Fabrikel. Lehmann a. Dresden. Hr. Baumstr. Felle a. Nordhausen. Die Hr. Kaufm. Hofst. a. Perleberg, Köpfer a. Hanau, Fuhrmann a. Amelshausen, Krügel a. Dessau, Gerlach a. Leipzig, Lampe a. Chemnitz, Reinhold a. Magdeburg. Hr. Werdel. Morgenstern a. Könnigberg i. Pr. Hr. Rent. Kadde a. Weimel. Goldner Löwe: Hr. Bäcker. Meißner a. Bernburg. Hr. Dr. med. Meyer a. Peitzsch. Hr. Brauereibes. Fiebler a. Magdeburg. Hr. Obersingen. Schulte a. Kassel. Hr. Fabrik. Andt a. Berlin. Die Hr. Kaufm. Kämmerer a. Dessau, Behnigk a. Leipzig, Zalkow a. Breslau, Mabeling a. Mainz. Stadt Hamburg: Hr. Domänen-Richter Benzelsohn a. Schwemml. Die Hr. Rittergutsbesitzer G. Naug a. Sams, A. Kauf a. Bobritz. Hr. Bergm. v. Sarnow a. Gieseler. Die Hr. Kaufm. Reimann, Bernke u. Berger a. Magdeburg, Reichter m. Fam. a. Götba, Gohstien a. Naumburg, Woblich a. Leipzig, Rehrich a. Naumburg. Schwarzer Hirs: Hr. Kaufm. Hager a. Alstedt. Hr. Architekt Kops a. Weimann. Hr. Rent. Weimer a. Magdeburg. Hr. Gastwirth Döle a. Birzen. Goldne Kugel: Hr. Maler Heindorf a. Abbenrode. Hr. Kaufm. Mohs a. Bernburg. Die Hr. Kaufm. Eisenberg a. Saalfeld, Busch a. Bingen, Baumertsch a. Berlin. Hr. Berichter Schwanig a. Karlsruhe. Hr. Deton. Mattfeld a. Bremen. Hr. Förster Hahnke a. Landsberg. Magdeburger Bahnhof: Hr. Dr. Enard a. Noldta. Hr. Amtm. Richter a. Hannover. Hr. Gärtner Vogel a. Grabau. Hr. Kaufm. Wolf a. Berlin. Goldne Rose: Hr. Landwirth Marschner a. Seringen. Hr. Cand. theol. Altan a. Bernburg. Hr. Kaufm. Strauß a. Pflaun i. B.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Am 14. d. Mts. sind auf der Chauffee unweit Annaburg ein Sack Hafer und ein Hund Heu gefunden worden. Den unbekanntem Eigentümer dieser Gegenstände fordere ich auf, sich baldigst in meinem Bureau während der gewöhnlichen Geschäftsstunden zu melden. Halle, d. 20. Februar 1857. Der Königl. Landrath des Saalkreises. J. B. Der Kreis-Deputirte Neubaur.

Bekanntmachung.

Vormundschafts-Sachen betreffend. Die Vormünder derjenigen Pflegebefohlenen, welche zu der Stadt Halle geboren, werden benachrichtigt, daß die durch das Rescript des Königl. Appellations-Gerichtes Naumburg vom 19./28. September 1855 (Amtsblatt pag. 336) angeordnete unmittelbare Mitwirkung des Gerichtes und der Bezirksvorsteher in Betreff der Erstattung der Erziehungsberichte von jetzt ab wegfällt, dagegen die Rückprache mit den Herren Geistlichen hiesiger Stadt in den von doren anzuberaumten Terminen beibehalten ist. Demgemäß sind die gedruckten Formulare zu den Erziehungsberichten nach Maßgabe der vor 1856 bestandenen Einrichtung im Laufe des Monat März in dem Erdgeschosse des Kreis-Gerichts bei dessen Hauswart in Empfang zu nehmen, gehörig ausgefüllt und unterschrieben den Herren Geistlichen der Pfarodie der Pflegebefohlenen zu übergeben und mit deren und der Herren Bezirksvorsteher Bemerkungen versehen sofort nach abgehatenem Termine zurückzuliefern. Für jede Vormundschaft ist ein besonderer Bericht zu erstatten. Halle, den 20. Februar 1857. Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.

Auction.

Sonnabend den 7. März c. Nachm. 3 Uhr werden in dem Beckerschen Hause hier in der Schmeerstraße Nr. 42 die zur Herrmannschen Konkursmasse gehörigen 2 großen Waarenschränke mit Glashüren, 1 Brochschrank, einige Stück Betten und Bettstellen gerichtlich veräuclionirt werden. Graeven, Auct.-Comm.

Auction.

Montag d. 9. März c. u. folg. Tages von Mittags 1 1/2 Uhr ab werden in dem Auctionszimmer hier auf dem Hofe des Königl. Kreisgerichtes 3, Gr. Soda, 58 Pfd. Glaubersalz, 56 Pfd. Chlorien, 10 St. leere Käfer, 1 meß. Waagschale, 38 Duzend Dussennadeln, gemachte Blumen, als 76 Duzend Rosenstöcke, 57 Duzend Blumenkörbchen, Blumenlaubn mit Käpfen und Figuren mit Blumenbuden, Meubles, Haus- und Küchengeräthe, Kleidungsstücke, Betten, Wäsche und andere Sachen gerichtlich veräuclionirt werden. Graeven, Auct.-Comm.

Aufgebot.

Die nachstehend näher bezeichneten Urkunden sind dem Lehrer Langhans aus Böhmburg im Mai 1856 in Halle an der Saale angebotlich verloren gegangen. 1) Die Stamm-Actie der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft Littra a. No. 476 über 200 R. und der zu derselben gehörige am 1. Januar 1857 fällig gewesene Zins- und Dividendschein Serie II. No. 15. 2) Die Zins- und Dividendscheine Serie II. No. 14 zu den Aktien der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft Littra a. No. 11,380, 11,381, 11,383, 11,780, 11,781, welche am 1. Juli 1856 fällig gewesen sind. Es werden daher alle diejenigen, welche an diesen Urkunden als Eigentümer, Besonnare, Pfand- oder sonstige Briefstahaber Ansprüche zu haben vermögen, hierdurch aufgefordert, dieselben spätestens in dem auf den 22. Juni 1857 Vormittags 11 Uhr an unserer Gerichtsstelle im Terminszimmer Nr. 5 vor dem Herrn Kreisrichter Schmidt anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls ihre Präklusion erfolgen wird und die Dokumente werden für amonirt erklärt werden. Stettin, den 23. Februar 1857. Königl. Kreis-Gericht. Abtheilung für Civil-Prozesssachen.

Bekanntmachung.

Freiwillige Subhaftation. Die zum Nachlasse des Meistereibesizers Metchior Mer hier gehörige Zelmesterei, bestehend aus:

- 1) der Berechtigung zur Streiferei im Schlenfenger Kreise, tarirt auf 1300 R., und 2) dem Wohnhause Nr. 59. II. Stadtbezirks hier, nebst Zubehörs, insbesondere Grasgarten, Beetengarten und Schuppen, und tarirt auf zusammen 1230 R., soll im Termine

den 31. März c. Nachmittags 3 Uhr an hiesiger Kreisgerichtsstelle, im Geschäftszimmer Nr. 14 öffentlich meistbietend verkauft werden. Laren und Hypothekenschein können bis zum Termine im Bureau II. eingesehen werden. Nachgebote finden nicht statt. St. H. den 19. Februar 1857.

Königliches Kreis-Gericht.

H. Abtheilung. Der Rittergutsbesitzer Floethe beabsichtigt sein in der Märkerstraße Nr. 5 belegenes dreistöckiges Haus mit 2 Seitengärten, freundlichem Garten und Gartenwohnung zu verkaufen. In seinem Auftrage habe ich hierzu einen Bietungstermin am 18. d. M. Nachmittags 3 Uhr in meinem Geschäftszimmer angesetzt. Die Verkaufsbedingungen sind täglich bei mir einzusehen. Halle, den 2. März 1857. Der Justiz-Rath Niemer.

40000 R. ganz oder getheilt und mehrere kleinere Kapitalien auf gute ländliche Hypothek auszuliehen durch Guedecke, Rechts-Anwalt.

Haus-Verkauf.

Das an der Magdeburger- und Wallstraßen-Ecke sub No. 262 und 263 hierelbst belegene Haus, in welchem seit nahezu 100 Jahren ein Materialwaarengeschäft mit dem lebhaftesten Verkehre betrieben wird, soll sofort verkauft werden. Desfallige Kauflustige haben sich an den Unterzeichneten zu wenden. Götzen, am 27. Februar 1857. Der Rechtsanwalt Zsenfsee.

Halle in der Pfefferschen Buchh. ist zu haben:

Dampfmaschine u. Dampfkessel, deren geschmähige Anlage und Anwendung. Von A. Dieck. Nebst Anhang. Preis 27 Sgr.

## Edictalladung.

Nachdem der Gemeindevorstand zu Seega um Zuschreibung der unter A. verzeichneten, der politischen Gemeinde Seega auf Grund unvordefindlichen Besitzandes gehörigen Realitäten gebeten hat, ohne daß die Eintragung derselben in die justizamtlichen Grund- und Hypothekenbücher bislang erfolgt ist, so werden auf Antrag des Gemeindevorstandes zu Seega alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an die gedachten Realitäten Ansprüche erheben zu können glauben, hierdurch aufgefordert, dieselben in dem hierzu auf

den 3. April c.

anberaumten Edictaltermine geltend zu machen, widrigenfalls die dieser ihrer Ansprüche für verlustig erkannt werden und die Zuschreibung vertragsgemäß erfolgen wird.

Frankenhäuser, den 23. Febr. 1857.

Fürstl. Schwarzb. Justiz-Amt das.

### A.

#### Beschreibung.

- Das Gemeindefachhaus neben dem Brauhause und Degenhardt.
- Das Gemeinbedienerhaus am breiten Plage neben Mstr. Friedrich Haufe.
- Das Spritzenhaus auf dem Kirchhofe.
- 5 Acker Land auf dem Frankenhäuserberge, an der Reiff und neben Ug. Hesse.
- Eine Obstpflanzung bei der Capellmühle an dem herrschafil. Käbergehren.
- Eine dergl. bei dem Forsthaus und Schloßbrunnen.
- Eine dergl. auf dem f. g. breiten Plage bis an das Wasenholz.
- Eine dergl. am Hagedelbicher Wege, daran der Kugelleichgraben bis vor die Dbermühlbrücke.
- Eine Obstpflanzung über und unter der Brücke bis an den Gelsgarten.
- Eine dergl. am Rottleber Berge.
- Eine dergl. vor dem Mühlthale am Frankenhäuserberge bei der Dbermühle.
- Ein Stück Raum an der Wipper, Capshöppgen genannt.
- Ein Fleck Land an der Hammerstadt neben dem Müller'schen Garten und Carl Muth.
- Eine Obstpflanzung auf dem hintern Baumgarten, stoßt hinten auf Ernst Müller und oben Gemeindegeweg.
- Ein Stück Raum im Karne zwischen der Bauernwiese und Probwiese.
- Ein Stück dergl. am kleinen Wasser und dem Pfarrgarten.
- Der f. g. Gänseplatz vor der Untermühle.
- Ein Stück Wiese zwischen dem Deißgarten, stoßt auf die Schlammmiese.
- Eine Obstpflanzung, die Bucht genannt.
- Ein Fleck Land an der Goldbarte am Sünseröder Striege.
- Ein Rasenfleck, der Lindenbeißplatz genannt.
- Ein Stück Land am f. g. Leineweberspüßen neben Christoph Köhler und dem Schullande.
- Ein Stück Grabeland, das f. g. Drgelgärtgen, neben der Schlammmiese.

## Holz-Verkauf.

Vom Montag den 16. bis Donnerstag den 19. März d. J. wird im Forstschußgebiet Gernstedt, District Jucken-berg, unmittelbar an der Chaussee von Naumburg nach Eckartsberga belegen, ein Holzschlag verkauft, dessen Material ohngefähr in Folgendem besteht:

### A. Nugholz.

40,000 Cubitfusse Nugholz, in ca 1,100 eichenen und buchenen Schäften; erstere nach den vorschrittsmäßigen Dimensionen der Bahnschwellen und als starkes Schirrhholz ausgehalten; letztere theils in starke Nughäste, theils in Nughlasten, resp. für den Felgenhieb fortirt; ferner eine Anzahl von starken Ahorn- und Linden-Blöcken, Aspen, diversen kleinen Nughäuden und 74 Schock Hor-denpfählen und Stangen.

### B. Brennholz.

150 Klaffern buchenes und eichenes Brennholz in Scheit und Kuppel Klaffern und gegen 130 Schock Abraumwellen.

Kaufliebhaber werden zu diesem Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß die Versteigerung mit dem Brennholze beginnt und mit dem Nugholze am 17. März fortsetzt. Da die Räumung des Schlags wegen sofortiger Verpackung der Fläche als Feld auf das Schlemmige betrieben werden muß, werden geeignete Ablagen und Schneer-Plätze angewiesen.

Die näheren Bedingungen des Verkaufs werden am 16. und 17. März Vormittags 9 Uhr im Schlage eröffnet.

Yorta, den 25. Februar 1857.

Das Forstamt

der königlichen Landesschule.

## Halle in der Pfefferschen Buchhandlung ist zu haben:

**Darstellung der Hauptmomente in der Rechts- und Verwaltungsgeschichte des Steinkohlenbergbaues im Saalkreise der Preussischen Provinz Sachsen bis zum Jahre 1851.** Von H. Cramér, Königl. Bergrath und Bergamtsdirector. Mit einer Karte. Preis 1/4 Sgr.

Eine Auswahl sehr gut gearbeiteter Koffhaar: Sophas und Divans zu verschiedenen sehr billigen Preisen bei dem Sattler, Tapezierer und Wagenbauer Elste, große Steinstr. Nr. 15 im Hofe links.

Zur bevorstehenden Bestellzeit halten wir Lager von

**Guano**, Dünger für Palmfrüchte oder die Phosphor- und Kieselpflanzen, wozu die Gräser, als: Weizen, Roggen, Gerste und Hafer gehören, 2 Centner 4 Thaler. — Dünger für

**Blattfrüchte** oder die Kalkpflanzen, wozu Klee, Hülsenfrüchte, Lein und Tabak gerechnet werden, 2 Centner 2 Thaler. — Dünger für

**Sackfrüchte**, wozu sämmtliche Alkalipflanzen, als: Kartoffeln, Rüben, Wein gehören, 2 Centner 2 Thaler.

## Die Guano-Fabrik zu Halle.

Der Verkauf durch die Handlung H. Nitter & Comp.

Die Pflanzenbildung bedingt sich chemischen und landwirthschaftlichen Erfahrungen zu Folge, durch die organischen und die anorganischen Bestandtheile, welche wir im Dünger dem Ackerboden einverleiben. Wir nennen sie auch wohl mineralische und atmosphärische Nahrungsmittel. Der Ackerboden ist also der große Magen der Vegetation. Stöckhardt, Thaer. Die richtige Zusammensetzung dieses Düngers bedingt das Wachsthum, indem dadurch die atmosphärischen Nahrungsmittel vom Ackerboden aufgenommen, und in Gemeinschaft mit den mineralischen zur Pflanzenbildung verwandt werden. Eins bedingt also hier das Andere, und insofern die zweckmäßige Zusammensetzung des Düngers, die notwendige Veranlassung zur Aufnahme der luftförmigen Nahrungsmittel der Pflanze ist, wird auch der dem Erdboden einverleibte Dünger, das Maßgebende für eine reichliche Ernte sein.

Aber nicht durch ein anorganisches Düngemittel wird dies in seiner Vollkommenheit erreicht, sondern durch die chemische Vereinigung sämmtlicher zur Pflanzennahrung notwendiger Mittel. — Knochenmehl (phosphorsaurer Kalk), Ammoniak (Stickstoff und Wasserstoff), Kalien und Kalkerden (Kalk und Talk), für sich allein, wirken wenig, oft nachtheilig, oder äußerst langsam; in chemischer Vereinigung ist ihre Gesammtwirkung zur Befruchtung, also zur Kraut-, Knollen-, Stroh- und Körnerbildung eine wunderbare.

Guano besteht bekanntlich aus phosphorsaurer Kalk und Ammoniak, seine Wirkung würde eine durchgreifendere sein, wenn ihm nicht Kalien, Kalkerden und Kieselalze, als bekannte Pflanzennährstoffe beinahe gänzlich abgäben, im chemischen Guano, wie wir ihn liefern, ersetzt man das Fehlende und hat sonach ein günstigeres Resultat zu erwarten.

Sat sich die Pflanze erst entwickelt, so findet eine doppelte Nahrungsaufnahme statt, durch die Wurzeln nämlich und durch die Blätter, in Folge davon geht die Pflanzenbildung mit raschen Schritten vorwärts. — Zur vollkommenen Entfaltung und zur Vermittelung des Ernährungsvorganges sind aber gute Bodenbearbeitung, Wärme und Wasser notwendige Bedingungen. — Verfährt man nach Obigen, so muß und wird eine Zeit für die Landwirthschaft kommen, wo man sie als eine Kunst, nach wissenschaftlichen Prinzipien, wie eine jede andere Fabrication betreiben wird.

Die Meinung, als könne Gyps und Asche durch ein bißchen Jauche oder Abtrittdünger und Salzsäure leicht in einen kraftvollen Compostdünger umgewandelt werden, welche noch, und zwar nicht bloß unter Industrieküsten, sondern sogar unter tüchtigen praktischen Landwirthen, verbreitet ist, ist eine sehr trügerische. Ein Fuder von solchen Compost wird noch nicht einmal so viel wirkende Kraft zu äußern vermögen als 1 Centner Guano.

Ein Haus allein für eine Herrschaft, mit 6 Stuben nebst Zubehör, ist sofort zu vermieten und den 1. April c. zu beziehen. Näheres Scherngasse Nr. 6 zu erfragen.

Eine mit guten Zeugnissen versehene Köchin wird zum 1. April gesucht von Fr. Berghauptmann Martins.

Vor dem Kirchthor Nr. 3.

Ein Hausmädchen, welches nähen und plätten kann, und gute Zeugnisse hat, wird zum 1. April gesucht von Frau Berghauptmann Martins.

Vor dem Kirchthor Nr. 3.

Einen Lehrling sucht der Girtler und Neu- fasserarbeiter Schäfer, Dachritzgasse Nr. 2.

## Drehrollen-Verkauf.

Sämmtliches Eisenwerk (Räder und Ba-lancir) einer engl. Mühle, die seit einigen Jahren neu erbaut ist, verkauft billig C. Grünner in Eisleben.

## Lehrburschen-Gesuch.

Ein Bursche, welcher Lust hat die Riemen- und Sattlerprofession zu erlernen, findet ein Unterkommen bei

C. Grünner in Eisleben.

6 starke Arbeitspferde, 3 breite vierzöllige und ein schmaler zweispänniger Fetterwagen stehen zum Verkauf in Nierleben, Quellgasse Nr. 34.

Zwei- und vierstiege Wiener Wagen, sehr leicht zu fahren, mit amerikanischen Dreifasteln, auch andere leichte Wagen, mit und ohne Langbaum, beim Sattler und Wagenbauer Elste.

## Samereien-Verkauf

**Ernst Voigt**, ge. Klausstr. Nr. 22. Rothen und weißen Kopfke, Egarlette, deutsche und franz. Luzerne, Bullen oder Grünke, Schwedischen und Gelbke, Dymothe und engl. Rhei: Gras, Spörgel, Mais, verschiedene Sorten amerikan. und badenschen, Lein (echten Rigart), Dille, Zuckerrüben, rote (Kuhbömer), gelbe Zeller, Pfahl, weiße Herbst- oder Stoppelrüben u. f. w., Wau, Hirse, Sommerrüben und Dötter, Mohrrüben (Mieser und gewöhnl.), Thiergartenmischung u. f. w.

Außerdem empfehle ich die Samereien von Herren Poppe & Comp. in Berlin.

Ernst Voigt.

Eine gesunde und kräftige Frauensperson von gezeigten Jahren, die die Führung der Wirtschaft eines Beamten außerhalb Halle und die Beaufsichtigung mehrerer Kinder zu übernehmen geneigt ist, wird gesucht und werden Offerten unter der Adresse H. H. poste restante Halle franco erbeten.

## Die Fluss-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg

versichert nach und von Halle zu festen und billigen Prämien-Etzen und gewährt den regelmäßigen Versicherern nach dem Umfang der gezahlten Prämien einen hohen Rabatt.

Zur Annahme von Versicherungen empfehlen wir uns.

Halle, d. 2. März 1857.

**W. Kersten & Comp.**

Bevollmächtigte.

**Gummi-Schuhe** reparirt wie bekannt dauerhaft

**J. Deffner**, Leipzigerstraße Nr. 3.

### Auctions-Anzeige.

Mittwoch den 11. und Donnerstag den 12. März Vormittags 9 Uhr sollen in dem Gasthofe „zur Sonne“ e. 9 Stück gutes Rindvieh, 4 Kühe, 2 junge Zugpferde, wobei ein 4jähriger brauner Hengst und ein 5jähriger brauner Wallach ist, ein starker und ein leichter Ackermogel, 3 Pflüge, 3 Eggen, 2 Walzen, 1 Acker-, Haus- und Küchengeschäften, eine Partie trocknes eichenes Schaatholz, Felgen und verschiedene Hühnhölzer, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden. Noch zu bemerken ist, daß den ersten Tag das lebende und todt Inventar, und den zweiten Tag das Holz verkauft werden soll.

Leimbach bei Mansfeld, d. 25. Febr. 1857.

**L. Staab**, Gastwirth.

### Auction!

Futterrüben und alte Wand sollen Freitag den 6. März Vormittags 9 Uhr bei mir meistbietend verkauft werden. Ingleichen sind bei mir täglich in großen und kleinen Quantitäten sehr gute Effortoffeln zu verkaufen.

Nöblich, d. 24. Febr. 1857.

**Der Gutbesitzer Baumgarten.**

### Auktions-Termin von Bruchsteinen, Mauersteinen, und Kalkföhren.

Montag den 9. März, d. d. Vormittags 9 Uhr sollen im Gasthofe zu Westwitz, zu der neu zu erbauenden Zuckerfabrik, Ballwitz, die Steinföhren aus den umliegenden Steinbrüchen, die Mauerstein- und Kalkföhren von der Ziegelei, Brachwitz, und Thönischlemmerlei Sennewitz, an den Mindestforbernden verdingen werden, wozu wir Föhrenunternehmer mit dem Bemerkten einladen, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

**Der Vorstand.**

### Zu verkaufen

oder zu vertauschen ist eine Aegidische, mit Cylindern, und zur Stadt gehörige Bockwindmühle mit Wohnhaus, Stallgebäude und 1 Acker Feld. Die Mühle ist ausgezeichnet konstruirt und wie die Gebäude ganz neu erbaut. Näheres bei Hrn. Streller in Leipzig, Petersstraße im Hirsch.

Ein unverheirathetes Frauenzimmer in gezeigten Jahren, aus guter Familie, in Stadt- und Landwirthschaft und allen häuslichen Arbeiten erfahren, wünscht bei einem einzelnen Herrn, auch wenn Kinder da sind, die Führung des Haushalts zu übernehmen, oder bei einer Familie als Wirtschaftsgeschäftin — ohne Gehalt und nur auf freundliche Behandlung rechnend — einzutreten. Gültige Offerten werden unter der Adresse:

E. St. Artern poste restante franco erbeten.

**Commis-Stelle.** Für ein Manufacturwaaren-Engros-Geschäft wird ein Commis gesucht durch das

Comtoir von **Clemens Warnecke** in Braunschweig.

Einen Lehrling sucht **Genthe**, Schuhmachersstr., gr. Schloßgasse Nr. 9.

Einen Lehrling sucht zu Offern der Bäckermeister **Friedrich** in Schlettau.

Der Hausverkaufs-Termin den 8. März im Gasthofe zu Trebnitz wird hierdurch aufgehoben.

Trebnitz, den 1. März 1857.

**Gottlieb Knoefler.**

**Zwei Drescherfamilien** finden Wohnung und Arbeit im Gute Nr. 1 in Dalen a.

**Junge Mädchen**, die schon im Nähen geübt sind, finden dauernde Beschäftigung bei **Richard Pauly**, große Steinstraße Nr. 8.

**Weine aus Mannigfaltigster geordneter Auswahl von Reiseartikeln, als: Reisekoffer, Geldtaschen mit extra guten Schlössern, Reisetaschen zum Umhängen und an per Hand zu tragen, alle Arten Necessaires mit und ohne Instrumenten, Hutschachteln für Damen und Herren, Schirmfuttermale, Damenreisetaschen mit und ohne Einrichtungen empfehle ich hiermit zur gütigen Berücksichtigung bei streng realen festen Preisen.**

**Richard Pauly in Halle a. S., gr. Steinstraße Nr. 8.**

### Zwei Ritter- oder Landgüter

im Preise von 60 bis 100,000  $\mathcal{R}$  werden zu kaufen gesucht. Um gefällige bezügliche Offerten bittet freundlichst

**J. G. Fiedler** in Halle a. S.

### Kapitalien von 1500, 2000, 5000 u.

6 bis 12,000  $\mathcal{R}$  hat zum Ausleihen in Auftrag **J. G. Fiedler**, kl. Steinstraße.

Einen Verwalter mit guten Zeugnissen werset nach **J. G. Fiedler** in Halle a. S.

3000  $\mathcal{R}$  werden zum 1. April c. gegen gute Sicherheit gesucht, und wird gefällige Offerten unter der Adresse **Z. Z. Hert** Ed. Stückrath in der Expedition dieser Zeitung werset befördern.

Unterhändler werden verboten.

Die holländische Wind- und Dampf- und amerikanisch gebaut, mit 17 Morgen Feld, 3 Morgen Obstkarten, 3 Gemeinde-Ethelen und Wirtschaftsbauten, soll Familienverhältnisse halber sofort verkauft werden. Die Hälfte der Kaufsumme kann darauf stehen bleiben.

Gräblich bei Weisensels und Raumburg,

den 26. Februar 1857.

**H. Zeisler.**

Ein gewandter Kutscher und ein zuverlässiger Bedienter, welcher mit Pferden umzugehen weiß, werden auf ein größeres Gut in der Umgegend von Halle gesucht. Näheres sagt Herr **Jacobine** im Gasthof „Zum Herz“.

### Zwei Nittergüter,

eine größere und kleinere Landgüter unweit Leipzig, zwei Mühlengrundstücke, sowie ein äußerst preiswürdiges Nittergut in Westpreußen sind zu verkaufen. Näheres durch **J. Glöckner** in Leipzig, kl. Fleischerberg, Nr. 7.

Ein Haus im besten baulichen Stande und gesunder Lage ist zu verkaufen. Näheres bei dem Portier des Königl. Pädagogiums Herrn **Mahler** zu Halle.

In einem Landstädtchen, 2 Stunden von Raumburg, sollen nachstehend verzeichnete Grundstücke zusammen aus freier Hand verkauft werden:

Ein Wohnhaus mit Scheune und Stallung, einem daran stoßenden Obst- und Gemüsegarten.

Eine Schwingelast betriebene Ziegelei mit vollständigem Inventar, 36 Morgen Feld und einem 3 Morgen haltenden Grasfeld; sämtliche Ackergeräthschaften, 2 Wagen und 2 Pferde können mit übergeben werden.

Die Hälfte der Kaufsumme kann auf Verlangen stehen bleiben.

Auf mündliche oder portofreie Anfragen zu erfahren beim Commissionair Herrn **Burkhardt** in Osterfeld.

Das früher auf dem Bauhofe, jetzt in der großen Brauhausgasse Nr. 30 befindliche Lager von Mauer- und Dachsteinen aus der Fabrik des Herrn **Steinhilf** empfehle ich bei Bedarf ergebenst.

**Zander**, Ziegeldeckermeister.

In der unterzeichneten Buchhandlung ist so eben angekommen:

### Nationale Anwendung

### des präparirten Wasserglases

in Fabriken, für Gewerbs- und volkwirthschaftliche Zwecke; insbesondere für Bauunternehmer, Maurer, Fächler, Tischler, Wollspinnereien und Handwäschereien u. Von **F. Sängler**, chemischer Fabrikbesitzer. Mit Abbildung einer Waschmaschine. gr. 8. broch. 3  $\mathcal{R}$ .

**Hermann Berner,**

Markt Nr. 1.

Am Freitag Abend wurde vor dem Leipziger Schießgraben ein schwarzes und rothwollenes Fanchon verloren. Abzugeben

gegen 3  $\mathcal{R}$  an **H. Klaus** in Halle, Kl. Klausstraße Nr. 17.

Ein gewandter, in vielen Fächern des Staatsdienfes erfahrener und für die kaufmännische Buchführung besonders brauchbarer, verheiratheter noch junger Mann sucht unter bescheidenen Ansprüchen eine Stellung als Expedient oder Buchführer. Derselbe würde die Stellung eines Buchhalters in einer Fabrik vollständig ausfüllen können. Adressen bittet man bei **Ed. Stückrath** in der Expedition dieser Zeitung abzugeben. Zu weiterer Auskunft über denselben ist der Superintendent **Drehandl** in Halle bereit.

### Sämerei-Verkauf.

Zucker-Runkelrüben, Große lange rothe Turnips, Gr. rothe Klumpen, Gr. gelbe Teller, Gr. blaurothe mit vielem Blatt, Weißandter und Saalfelder Möhrensaamen. Für Echtheit wird garantirt. Frau **Wanzlöben** in Wupp.

Ein gelernter **Materialist** in gezeigten Jahren (**ledig**) sucht Stelle. Derselbe kann sofort antreten. Näheres post. rest. Halle, M. # 4.

Zwei tüchtige und zuverlässige Malergehilfen können Beschäftigung finden und haben sich sofort bei dem Maler **Wolfram** in Meisdorf bei Ballenstedt zu melden.

Ein Mädchen, erfahren im Rechnen, Schreiben und jeder häuslichen Arbeit, sucht zum 1. April eine Stelle als Ladenkassierin oder Jungfer. Gefällige Nachrichten in der großen Ulrichsstraße Nr. 54, 3  $\mathcal{R}$ .

Eine Partie Lagerfässer, Transportfässer und Gährbottig sollen den 5. März früh 10 Uhr in der früheren Brauerei an der „Henne“ bei Raumburg von **Wüller's Erben** meistbietend verkauft werden.

130—140 Quart gute Milch sind noch abzulassen. Von wem? sagt Herr **Mätkler Haack** vor dem Klausthore.

Gesucht wird ein geübter **Buchbinder-Gehülfe**, besonders für **Leder- und Galanterie-Arbeit**. Nähere Auskunft ertheilt die Papier-Handlung von **Gustav Lots** in Merseburg.

**Natürliche Mineral-Brunnen.**  
Wir empfangen in frischer Füllung: **Friedrichshaller Bitterwasser.**  
**Selterser Wasser** erwarten wir Ende dieser Woche.  
Halle. März 2. 1857. **W. Fürstenberg & Sohn.**

In Carl Eißner's Buchhandlung in Delitzsch zu haben:  
**Carl Spindler's Erzählungen** beim Licht. M. v. Illustr. Preis nur 9 Sgr.

**Rein leinene Taschentücher empfiehlt in größter Auswahl**  
**Julius Lachmann,**  
Markt u. Klausstraßen-Ecke.

**Für Confirmandinnen**  
empfehlen eine bedeutende Auswahl neuester bunter und schwarzer Seidenzeuge, à Kleid 7 1/2 *Rp*, feine Halb-Tibets à 6 *Sgr*, 8/8 breite feine Tibets von 15 *Sgr* an.  
Eine bedeutende Auswahl der neuesten Sommerstoffe in Mouffelin de laine  
□ Zeuge sowie Callico's kann ich durch directe vortheilhafte Einkäufe zu erstaunend billigen Preisen offeriren.  
Es empfiehlt die bedeutendste Auswahl der neuesten Mantillen, Frühjahrsmäntel, Wiener Double-Chales, wollener □ Doubles, sowie einfacher Tücher zu den auffallend billigsten Preisen  
**G. Rothkugel, am Markt neben dem Rathskeller.**

Die so rasch verspeisten Wiener Würstchen sind von heute ab wieder da.  
**Hôtel Garni „zur Börse“.**

Die wegen ihrer Dauer, Reinlichkeit, eigenthümlich schönen Elasticität und außerordentlichen Billigkeit so beliebten

**Stahlfeder-Matratzen**  
ohne Holzrahmen, aus über Hundert Federn zusammengestellt, auf beiden Seiten gepolstert und mit Drell überzogen, das Stück von gewöhnlicher Größe (13 □ Fuß) 5 1/2 *Rp*, so wie alle anderen Arten von Matratzen, auf das Zweckmäßigste eingerichtet, zu möglichst billigen Preisen erlaube ich mir hierdurch aus Neue zu empfehlen.  
Es ist nicht allein der billige Preis, sondern die zweckmäßige und dabei sehr einfache Construction meiner Matratzen, auf mehrjährige Uebung und vielfache Erfahrung gegründet, worauf ich ein geehrtes Publikum hierdurch aufmerksam machen will.  
Schriftlichen Aufträgen, mit genauer Angabe des Maßes, erfolgt, bei bekannter solider Arbeit, schnelle Bedienung.  
**A. Lange, Tischner und Tapezier, im Gasthof „zum blauen Hekt“.**

**Waldwoll-Matratzen**, für Gicht- und Rheumatismuskranke, von allen Aerzten empfohlen, empfiehlt  
**A. Lange.**

**Attest**  
über den weißen Brust-Syrup  
aus der Fabrik von **G. A. W. Mayer** in Breslau.

Ich becheinige mit Vergnügen, daß der durch die Herren **Dr. Fr. Sahlmann & Comp.** in Hamburg bezogene **Brust-Syrup** des Herrn **G. A. W. Mayer** in Breslau sehr heilsam gewirkt und eine bedeutende Linderung bei einem sehr hartnäckigen **starken Brusthusten** schon jetzt nach Gebrauch zweier halber Flaschen hervorgebracht hat, daher er allen Brustleidenden gewiß mit Recht zu empfehlen ist.  
**Catharinenheerd** bei Garding (Holstein), im August 1856.  
(L. S.) **Clasen, Pastor.**

In Halle ist mein Fabrikat nur allein bei Herrn **W. Hesse**, Schmeerstraße Nr. 36, in **Zoerbig** bei Hrn. **F. W. Reinboth** zu den Fabrikpreisen von 2 *Rp*, 1 *Rp* und 15 *Sgr* zu haben.

Bei Bestellungen, welche durch die Post verlangt werden, sind 2 1/2 *Sgr* Verpackungs-Kosten pro Flasche beizufügen.

**Wegen gänzlicher Aufgabe meines Lederwaarenlagers** werde ich meine **Portemonnaies, Cigarren-Etuais, Notizbücher, Damenkörbchen** und **Necessaire** unter dem **Einkaufspreis** verkaufen.  
**E. Hagedorn** (neben der Hirschapotheke)

**Strohbutwäsche u. Bleiche.**  
Zum Waschen, Bleichen, Modernisiren und Färben aller Sorten Strohhüte empfiehlt sich ergebenst  
**G. Hennemeyer, Strohhutappretieur, Grafsweg 2.**

Ein Bursche, am liebsten von außerhalb, kann in die Lehre treten bei  
**Haus, Fleischerstr., gr. Klausstr. Nr. 14.**  
Selbes Wachs kauft  
**Ernst Voigt.**  
Halle, den 23. Februar 1857.

Gebauer-Schwerschke'sche Buchdruckerei in Halle.

Unterzeichneter empfiehlt sein reichhaltiges Lager eleganter

**Gas Kronleuchter,**  
und  
**Gaslampen,**  
sowie alle in dieses Fach einschlagender Artikel.  
**W. Lange,**

Gaslampen- u. Bronze-Kronleuchter Fabrikant in Magdeburg, Petersstraße Nr. 3.  
Auch kann zu Oftern ein Beiring bei mir eintreten.

**Zum bevorstehenden Hofmarkt** halte ich meine Lokalitäten zum geneigten Besuch angelegentlich empfohlen.  
Ich werde nur gute Weine und andere Getränke, nebst einer Auswahl Delikatessen zu billigen Preisen verabreichen.  
**Gustav Engelmann** in Gönnern.

**Zur gefälligen Beachtung.**  
Den Herren Fabrikbesitzern und Dekonomen zur Benachrichtigung, daß ich Bestellungen auf Zugochten Voigtländer Rasse freundlich entgegennehme. Für strenge Reellität wird gutgeleget.  
Wettin a. d. Saale.  
**Julius Fritsche.**

**Ein Uhrmachergehülfe,**  
guter und zuverlässiger Arbeiter, kann sofort in Arbeit treten beim Uhrmacher **L. Schulze** in Bitterfeld.

Unterzeichneter beehrt sich hierdurch dem geehrten Publikum ergebenst anzuzeigen, daß am **Mittwoch** den 4. d. M. sein Benefiz stattfindet. Die Wahl ist auf eine Zauberposse von **Ferdinand Raymund: „Der Bauer als Millionair“** gefallen – dessen Arbeiten, wie „der Beschwender“, „Alpenkönig u. Menschenfeind“ klassischen Werth haben. Da außerdem alles Mögliche für die Ausstattung gethan ist, um das Stück würdig in Scene zu setzen, mir auch außerdem noch eine Fest-Turney in Aussicht steht (worüber das Nähere bekannt gemacht werden wird), so darf ich so sehr zu zahlreichem Besuche einladen  
**August Braske,**  
Mitglied hiesiger Bühne.  
Halle a/S., den 2. März 1857.

**Dienstag** den 3. März 1857:  
**Soiree der Singakademie**  
im Saale „Zum Kronprinzen.“  
Anfang Punkt 6 Uhr.  
Die geehrten Mitglieder, welche noch kein Programm empfangen, erhalten solches am Eingange. Eintritt nur gegen Abgabe der Karten.  
**Der Vorstand.**

**Weintraube.**  
Heute **Dienstag** den 3. März:  
**XXIII. Abonnementsconcert.**  
Zur Aufführung kommt:  
**Sinfonie** (Gdur Nr. 7) von **Haydn.**  
Anfang 3 Uhr.  
**G. John,**  
Statmusikdirector.

**Familien-Nachrichten.**  
Erbindungs-Anzeige.  
Heute wurde meine Frau von einem gesunden und munteren Knaben glücklich entbunden.  
Zörbig, den 28. Februar 1857.  
**Dr. Seine.**

**Verlobungs-Anzeige.**  
Die Verlobung meiner zweiten Tochter **Amalie** mit dem Gutsbesitzer Herrn **Jorn** in Dautleben zeige ich hiermit allen lieben Verwandten und Bekannten ergebenst an.  
Zwintschöna, den 1. März 1857.  
**Morris Zeising.**





# Hallische Zeitung

(im Schwetschke'schen Verlage).

Politisches und  
für Stadt



literarisches Blatt  
und Land.

In der Expedition der Hallischen Zeitung: G. Schwetschke'scher Verlag. — Redacteur Dr. Schadeberg.  
Fortsetzung des Hallischen Couriers (im Schwetschke'schen Verlage).

N 52.

Halle, Dienstag den 3. März  
Hierzu eine Beilage.

1857.

## Telegraphische Depeschen.

Wien, Sonnabend, d. 28. Febr. Ein Handbillet des Kaisers ernannt den Erzhersog Ferdinand Max zum General-Gouverneur des lombardisch-venetianischen Königreichs. Durch ein zweites Handbillet wird das Gesuch des Feldmarschalls Grafen Radetzky auf Versetzung in den Ruhestand angenommen, und ein drittes Handbillet ernannt den Feldzeugmeister Grafen Schulya zum Kommandanten des zweiten Armeekorps.

London, d. 1. März. Der heute erschienene „Observer“ sagt auf das Entschiedenste, daß Lord Palmerston das Parlament auflösen werde, wenn Cobden's Fabelantrag in der chinesischen Frage die Majorität erhalte. Sowohl von Lord Palmerston wie von Lord Derby sind auf morgen Partei-Meetings berufen.

## Deutschland.

Berlin, d. 1. März. Se. Majestät der König haben geruht: Dem Professor am medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut zu Berlin, Geheimen Sanitätsrath Dr. Eduard Wolff, den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub zu verleihen.

[Sitzung des Abgeordnetenhauses am 27. Febr.] Auf der Tagesordnung steht die Fortsetzung der Beratung über das Ehescheidungs-Gesetz. § 3. lautet in der Regierungsvorlage: „Bei Ehescheidungsanträgen, welche nicht auf Ehebruch oder böswillige Verlassung gegründet werden, soll nicht sofort auf Ehescheidung, sondern, wenn der Scheidungsgrund zulässig und hinlänglich festgesetzt ist, zuvor auf ein- bis dreijährige Trennung von Tisch und Bett erkannt werden.“ Die Kommission schlägt dafür folgende Fassung vor: „In den Fällen des §. 2. kann, wenn nach dem Ermessen des Ehegerichts Hoffnung vorhanden ist, daß bei einer zeitigen Trennung der Ehegatten eine Versöhnung zwischen ihnen stattfinden werde, auf ein- bis dreijährige Trennung der Ehegatten von einander erkannt werden.“ Die Abgeordneten Wagener (Neustettin) und Genossen folgende Fassung geben: „Bei Ehescheidungsanträgen, welche nicht auf böswillige Verlassung gegründet werden, soll nicht auf Ehescheidung, wenn der Scheidungsgrund zulässig und hinlänglich festgesetzt ist, auf Tisch und Bett erkannt werden.“ Die Abgeordneten v. Prittwitz und Febr. v. Hertefeld nebst 29 Genossen beantragen die Streichung der folgenden §§. 4 bis 15, welche von der Institution der Tisch und Bett handeln.

In der Diskussion über §. 3 erklärt sich der Abg. v. Grävenitz gegen die Trennung von Tisch und Bett als eine dem Bewußtsein unferne. Die katholische Kirche habe auf diese Institutionen notwendig die evangelische habe es nicht gethan und dürfe es nicht thun, ohne zu verlegen. Den Richter bringe man dadurch in eine missliche Lage, sei es wahrscheinlich, daß die zeitliche Trennung den erwarteten Nutzen werde, da sie wohl meist die Ehescheidung zur Folge haben würde. Punkt, wo sich der bürgerliche Charakter des Gesetzes von dem kirchlichen Abg. v. Keller für die Vorlage, Lemoines gegen dieselbe. Abg. eine immerwährende Trennung von Tisch und Bett einer zeitweiligen Interesse des Gesetzes, welchem er die Zustimmung der Mehrheit wünsche, nehme er von dieser Verschärfung Abstand und stimme dem §. 3. zu. In seiner Erklärung, daß er bei Festhaltung des Regierungsvorlages der Kommission keine der Intentionen der Regierung zuwider erblicke. Die zeitliche Trennung sei schon von früheren Autoritäten des gesprochen worden. — Matbis glaubt, daß diese Bestimmung, konfessionelle erblicke, namentlich auf dem Lande sehr heilsam wirken v. Gerlach verteidigt das Institut der Trennung von Tisch und Bett in diesem Gesetze noch eine erweiterte Anwendung wünsche. Er werde deren Paragrafen noch darauf antragen, daß auf zeitliche Trennung erkannt werden solle, wenn nur darauf und nicht auf Ehescheidung angesetzt, ferner daß nach Ablauf der erkannten Trennungszeit auf eine neue erkannt werden könne. Er beruft sich auf die Autorität des Code, giebt den Katholiken zu bedenken, daß diese Bestimmung ein Grund für die Der Zustimmung protestirt gegen eine Behauptung des Herrn v. bei dem biesigen Stadtgericht die Referendarien angewiesen seien, den ausreichende Scheidungsgründe, namentlich die Verletzung der ehelichen Supplizieren. Die Haltung des biesigen Stadtgerichts in Ehesachen sei fene und würdige (Bravo). Gestern sei ihm der Bericht eines Appellationsgerichts-Präsidenten aus der Provinz Preußen zugetommen und er ergreife diesen Anlaß, um aus demselben eine Notiz mitzutheilen. Der Gerichtspräsident, der sehr weitreichende Erfahrungen habe, sage: die Behauptung, daß den Ehesachen eine nicht ernste Be-

handlung Seitens der Gerichte zu Theil werde, sei eine entschieden unrichtige. Der Minister wiederholt, daß wenn er auch formell seine Vorlage nicht zurückziehen könne, er doch in der Kommissionsfassung keine Ablehnung des Regierungsvorlages erblicke. — Abg. Behrend (Danzig) gegen §. 3. Er könne sich nicht denken, wie ein Richter den Widerspruch zwischen den §§. 2 und 3 ausgleichen könne. Nach §. 2 soll er entscheiden, ob eine Ehe zerrüttet sei, nach §. 3 auf zeitliche Trennung erkennen. Sollte er, wenn seiner Ansicht nach eine Ehe zerrüttet ist, noch nach §. 3 die „Hoffnung auf Versöhnung“ aussprechen. Der Schluß der Diskussion wird beantragt und abgelehnt.

Abg. v. Blaudenburg. Leider sei sein Freund Wagener durch Krankheit verhindert, sein Amendement zu verteidigen. Er wolle für dasselbe nur anführen, daß der Konflikt zwischen Staat und Kirche, dessen Vorhandensein in der Debatte so oft bedauert wurde, gerade durch das in Wagener's Anträgen liegende Prinzip gehoben werden könne. Das Ehegesetz sei ein Feld, wo sich der Konfessionsismus bewähren könne; lehne man die von seinen Freunden gestellten Anträge ab, so werde es nach Beratung des Gesetzes heißen können: Viel Lärm um Nichts. — Abg. v. Prittwitz (Bunzlau) für die Streichung. Er stelle sich mitten in's Leben hinein. Wenn die Eheleute getrennt würden und jeder von ihnen eine selbstständige Wirksamkeit anfangen, wie könne man da erwarten, daß nach mehrjährigem Auseinandersein die eheliche Liebe sich nicht wiedererwache? Durch Annahme des §. 1 habe man die frivolsten Ehescheidungsgründe beseitigt, warum denn weiter gehen, warum eine dem protestantischen Leben so fremde Institution einführen? Die Kommission habe den Ausdruck „Trennung von Tisch und Bett“ in „zeitliche Trennung“ umgewandelt, wahrscheinlich doch in der Voraussetzung, daß der katholische Ausdruck im ganzen Lande Widerstand finden werde. Die Redner der Fraktion v. Gerlach hätten gesagt: es werde sich hier zeigen, wer konservativ sei. Was aber sei konservativer, für eine solche Sache zu kämpfen oder eine Lebensgefahr durch den Geist lebendig zu erhalten. (Lebhafter Beifall auf der Rechten.) Hr. Wagener, den er zu seinem Bekauern vermisse, habe von einem Eroberungszuge des Katholizismus gegen den Protestantismus gesprochen, der gegenwärtige Antrag des Mitgliedes für Neubettin lasse vermuthen, daß Herr Wagener dem Feinde mit offenen Armen und verbundenen Augen entgegengehen wolle. (Lebhafter Beifall rechts.) Die Stellung außer dem Hause dürfe Niemanden abhalten, in dieser Gewissenssache gegen die Regierung zu stimmen. (Erneuter Beifall rechts.) Nachdem der Referent kurz die Fassung der Kommission empfohlen, wird zur Abstimmung geschritten. Das Amendement des Abg. Wagener wird abgelehnt. (Dafür die äußerste Rechte und die Katholiken.) Ueber den Kommissionsvorschlag ist namentliche Abstimmung in Antrag gestellt. Nach halbständiger Debatte darüber, ob zuerst über die Regierungsvorlage oder über die Kommissionsfassung abzustimmen sei, beschließt die Versammlung die Abstimmung über die letztere. Die lange Diskussion über die Konfessionen verwirrt hervorgebracht zu haben. Denn hat der zuerst aufgerufenen v. Mallinckrodt: „Ich für die Rekapitulation antwortet er mit Ja. Die übrige Fraktion antwortet theils mit Ja, theils mit Nein. antwortet, ändert später sein Votum in Ja um. Das in Abstimmung ist, daß das Haus sich mit 102 gegen 107 Stimmen der Kommission entscheidet. Es wird nunmehr gestimmt, ob der §. 3 in der Kommissionsfassung anstatt Ja 173, mit Nein 111 Abgeordnete; 5 enthalten



Abgeordnetenhaus am 28. Februar.] Auf der Tagesordnung steht die Fortsetzung der Beratung über das Ehescheidungs-Gesetz. § 3. lautet in der Regierungsvorlage: „Bei Ehescheidungsanträgen, welche nicht auf Ehebruch oder böswillige Verlassung gegründet werden, soll nicht sofort auf Ehescheidung, sondern, wenn der Scheidungsgrund zulässig und hinlänglich festgesetzt ist, zuvor auf ein- bis dreijährige Trennung von Tisch und Bett erkannt werden.“ Die Kommission schlägt dafür folgende Fassung vor: „In den Fällen des §. 2. kann, wenn nach dem Ermessen des Ehegerichts Hoffnung vorhanden ist, daß bei einer zeitigen Trennung der Ehegatten eine Versöhnung zwischen ihnen stattfinden werde, auf ein- bis dreijährige Trennung der Ehegatten von einander erkannt werden.“ Die Abgeordneten Wagener (Neustettin) und Genossen folgende Fassung geben: „Bei Ehescheidungsanträgen, welche nicht auf böswillige Verlassung gegründet werden, soll nicht auf Ehescheidung, wenn der Scheidungsgrund zulässig und hinlänglich festgesetzt ist, auf Tisch und Bett erkannt werden.“ Die Abgeordneten v. Prittwitz und Febr. v. Hertefeld nebst 29 Genossen beantragen die Streichung der folgenden §§. 4 bis 15, welche von der Institution der Tisch und Bett handeln.

In der Diskussion über §. 3 erklärt sich der Abg. v. Grävenitz gegen die Trennung von Tisch und Bett als eine dem Bewußtsein unferne. Die katholische Kirche habe auf diese Institutionen notwendig die evangelische habe es nicht gethan und dürfe es nicht thun, ohne zu verlegen. Den Richter bringe man dadurch in eine missliche Lage, sei es wahrscheinlich, daß die zeitliche Trennung den erwarteten Nutzen werde, da sie wohl meist die Ehescheidung zur Folge haben würde. Punkt, wo sich der bürgerliche Charakter des Gesetzes von dem kirchlichen Abg. v. Keller für die Vorlage, Lemoines gegen dieselbe. Abg. eine immerwährende Trennung von Tisch und Bett einer zeitweiligen Interesse des Gesetzes, welchem er die Zustimmung der Mehrheit wünsche, nehme er von dieser Verschärfung Abstand und stimme dem §. 3. zu. In seiner Erklärung, daß er bei Festhaltung des Regierungsvorlages der Kommission keine der Intentionen der Regierung zuwider erblicke. Die zeitliche Trennung sei schon von früheren Autoritäten des gesprochen worden. — Matbis glaubt, daß diese Bestimmung, konfessionelle erblicke, namentlich auf dem Lande sehr heilsam wirken v. Gerlach verteidigt das Institut der Trennung von Tisch und Bett in diesem Gesetze noch eine erweiterte Anwendung wünsche. Er werde deren Paragrafen noch darauf antragen, daß auf zeitliche Trennung erkannt werden solle, wenn nur darauf und nicht auf Ehescheidung angesetzt, ferner daß nach Ablauf der erkannten Trennungszeit auf eine neue erkannt werden könne. Er beruft sich auf die Autorität des Code, giebt den Katholiken zu bedenken, daß diese Bestimmung ein Grund für die Der Zustimmung protestirt gegen eine Behauptung des Herrn v. bei dem biesigen Stadtgericht die Referendarien angewiesen seien, den ausreichende Scheidungsgründe, namentlich die Verletzung der ehelichen Supplizieren. Die Haltung des biesigen Stadtgerichts in Ehesachen sei fene und würdige (Bravo). Gestern sei ihm der Bericht eines Appellationsgerichts-Präsidenten aus der Provinz Preußen zugetommen und er ergreife diesen Anlaß, um aus demselben eine Notiz mitzutheilen. Der Gerichtspräsident, der sehr weitreichende Erfahrungen habe, sage: die Behauptung, daß den Ehesachen eine nicht ernste Be-

handlung Seitens der Gerichte zu Theil werde, sei eine entschieden unrichtige. Der Minister wiederholt, daß wenn er auch formell seine Vorlage nicht zurückziehen könne, er doch in der Kommissionsfassung keine Ablehnung des Regierungsvorlages erblicke. — Abg. Behrend (Danzig) gegen §. 3. Er könne sich nicht denken, wie ein Richter den Widerspruch zwischen den §§. 2 und 3 ausgleichen könne. Nach §. 2 soll er entscheiden, ob eine Ehe zerrüttet sei, nach §. 3 auf zeitliche Trennung erkennen. Sollte er, wenn seiner Ansicht nach eine Ehe zerrüttet ist, noch nach §. 3 die „Hoffnung auf Versöhnung“ aussprechen. Der Schluß der Diskussion wird beantragt und abgelehnt.

Abg. v. Blaudenburg. Leider sei sein Freund Wagener durch Krankheit verhindert, sein Amendement zu verteidigen. Er wolle für dasselbe nur anführen, daß der Konflikt zwischen Staat und Kirche, dessen Vorhandensein in der Debatte so oft bedauert wurde, gerade durch das in Wagener's Anträgen liegende Prinzip gehoben werden könne. Das Ehegesetz sei ein Feld, wo sich der Konfessionsismus bewähren könne; lehne man die von seinen Freunden gestellten Anträge ab, so werde es nach Beratung des Gesetzes heißen können: Viel Lärm um Nichts. — Abg. v. Prittwitz (Bunzlau) für die Streichung. Er stelle sich mitten in's Leben hinein. Wenn die Eheleute getrennt würden und jeder von ihnen eine selbstständige Wirksamkeit anfangen, wie könne man da erwarten, daß nach mehrjährigem Auseinandersein die eheliche Liebe sich nicht wiedererwache? Durch Annahme des §. 1 habe man die frivolsten Ehescheidungsgründe beseitigt, warum denn weiter gehen, warum eine dem protestantischen Leben so fremde Institution einführen? Die Kommission habe den Ausdruck „Trennung von Tisch und Bett“ in „zeitliche Trennung“ umgewandelt, wahrscheinlich doch in der Voraussetzung, daß der katholische Ausdruck im ganzen Lande Widerstand finden werde. Die Redner der Fraktion v. Gerlach hätten gesagt: es werde sich hier zeigen, wer konservativ sei. Was aber sei konservativer, für eine solche Sache zu kämpfen oder eine Lebensgefahr durch den Geist lebendig zu erhalten. (Lebhafter Beifall auf der Rechten.) Hr. Wagener, den er zu seinem Bekauern vermisse, habe von einem Eroberungszuge des Katholizismus gegen den Protestantismus gesprochen, der gegenwärtige Antrag des Mitgliedes für Neubettin lasse vermuthen, daß Herr Wagener dem Feinde mit offenen Armen und verbundenen Augen entgegengehen wolle. (Lebhafter Beifall rechts.) Die Stellung außer dem Hause dürfe Niemanden abhalten, in dieser Gewissenssache gegen die Regierung zu stimmen. (Erneuter Beifall rechts.) Nachdem der Referent kurz die Fassung der Kommission empfohlen, wird zur Abstimmung geschritten. Das Amendement des Abg. Wagener wird abgelehnt. (Dafür die äußerste Rechte und die Katholiken.) Ueber den Kommissionsvorschlag ist namentliche Abstimmung in Antrag gestellt. Nach halbständiger Debatte darüber, ob zuerst über die Regierungsvorlage oder über die Kommissionsfassung abzustimmen sei, beschließt die Versammlung die Abstimmung über die letztere. Die lange Diskussion über die Konfessionen verwirrt hervorgebracht zu haben. Denn hat der zuerst aufgerufenen v. Mallinckrodt: „Ich für die Rekapitulation antwortet er mit Ja. Die übrige Fraktion antwortet theils mit Ja, theils mit Nein. antwortet, ändert später sein Votum in Ja um. Das in Abstimmung ist, daß das Haus sich mit 102 gegen 107 Stimmen der Kommission entscheidet. Es wird nunmehr gestimmt, ob der §. 3 in der Kommissionsfassung anstatt Ja 173, mit Nein 111 Abgeordnete; 5 enthalten

den vorangegangenen ohne Debatte in der Kommissionen. Dieselben lauten:

1. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

2. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

3. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

4. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

5. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

6. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

7. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

8. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

9. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

10. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

11. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

12. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

13. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

14. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

15. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

16. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

17. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

18. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

19. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

20. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

21. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

22. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

23. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

24. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

25. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

26. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

27. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

28. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

29. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

30. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

31. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

32. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

33. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

34. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

35. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

36. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

37. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

38. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

39. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

40. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

41. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

42. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

43. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

44. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

45. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

46. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

47. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

48. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

49. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

50. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

51. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

52. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

53. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

54. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

55. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

56. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

57. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

58. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

59. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

60. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

61. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

62. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

63. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

64. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

65. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

66. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

67. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

68. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

69. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

70. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

71. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

72. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

73. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

74. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

75. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

76. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

77. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

78. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

79. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

80. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

81. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

82. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

83. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

84. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

85. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

86. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

87. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

88. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

89. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

90. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

91. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

92. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

93. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

94. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

95. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

96. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

97. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

98. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

99. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.

100. Die Trennung von Tisch und Bett wird aufgehoben und durch die zeitliche Trennung von Tisch und Bett ersetzt.